

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

41. Jahrgang

1985

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Heinrich der Löwe und das Stader Erbe

Zum Problem der Beurteilung des „Annalista Saxo“

Von

Gerd Althoff

I

Der Eintritt Heinrichs des Löwen in die Geschichte erfolgte sozusagen mit einem Paukenschlag: Kaum mündig geworden, erhob er Ansprüche auf das Erbe der Stader Grafen und versuchte, durch die Inbesitznahme des strittigen Erbes vollendete Tatsachen zu schaffen. Dies rief Gegenkräfte auf den Plan, die eigene Absichten mit dem Besitz hatten. Zunächst schien es, als ob der junge Welfe seine Absichten nicht würde durchsetzen können. Heinrich löste die Probleme jedoch gewaltsam, indem er die Prozeßgegner bei einem Schiedsgerichtstag in Ramelsloh mit Waffengewalt festsetzen ließ, an ihrer Spitze den Erzbischof Adalbero von Bremen¹. Dieser Akt der Willkür und Mißachtung des Friedens der Gerichtsstätte ist wohl nur verständlich vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um die welfische Stellung in Sachsen und vor dem Hintergrund der stau-fisch-welfischen Auseinandersetzungen in dieser Zeit überhaupt².

¹) Vgl. Georg Dehio, Hartwich von Stade (Phil. Diss. Göttingen 1872) S. 7 ff., Wilhelm Bernhardi, Konrad III. (1883) S. 430 f.; Richard G. Huckle, Die Grafen von Stade 900–1144 (1956) S. 111 ff.; Günter Glaeske, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937–1258) (1962) S. 143 f.; Hans Patze, Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 12, 1968) S. 342 ff.; Michael Hohmann, Das Erzstift Bremen und die Grafschaft Stade im 12. und frühen 13. Jahrhundert, Stader Jb. N.F. 59 (1969) S. 66 ff.; Karl Jordan, Heinrich der Löwe (1979) S. 31 ff.

²) Vgl. dazu allgemein Heinrich Büttner, Staufer und Welfen im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Iller während des 12. Jahrhunderts, Zs. f. Württembergische LG 20 (1961) S. 28 ff.; Friedrich Hausmann, Die Anfänge des stau-fischen Zeitalters unter Konrad III., in: Probleme des 12. Jahrhunderts (wie Anm. 1) S. 53 ff.; Odilo Engels, Die Staufer (1972) S. 26 ff.; Jordan (wie Anm. 1) S. 22 ff.; zur Bedeutung der Königswahl von 1125 für die Entstehung des stau-fisch-welfischen Gegensatzes s. schon Wilhelm Bernhardi, Lothar von Supplinburg (1879) S. 23 ff.;

Darüber hinaus zeigt schon der Beginn der selbständigen Regierung Heinrichs des Löwen alle die Züge und Eigenheiten einer konsequenten und auch skrupellosen Territorialpolitik, die die gesamte Herrschaft des Welfen charakterisieren, und die ihm in Sachsen alle diejenigen zu Feinden machten, die an der Bildung eigener Territorien interessiert waren³. Der Rechtsbruch von Ramelsloh steht mit anderen Worten im Zusammenhang mit Bemühungen um die Intensivierung der Herrschaft, die im Verlaufe des 12. Jahrhunderts bei vielen Herrschaftsträgern festzustellen sind⁴. Heinrich der Löwe gilt in diesem Zusammenhang zu Recht als ein frühes Beispiel für die Aktivitäten zur Verdichtung adliger Herrschaft, die zur Form der sogenannten Landesherrschaft führten⁵.

Vorrangiges Ziel dieser Intensivierung der Herrschaft, die man auch als „Territorialisierungsprozeß“ kennzeichnet, war die Akkumulation von Herrschaftsrechten im Gebiet der jeweiligen Zentren adliger Herrschaft. Dies erforderte in aller Regel die Verdrängung oder Ausschaltung mittlerer und kleinerer, aber bis dahin unabhängiger Gewalten. Die Mittel, die im Zuge dieses Prozesses angewandt wurden, waren vielfältiger Art. Sie erlauben in ihrer Summe in jedem Fall das Urteil, daß sich auf diesem Feld weniger das Recht als die Macht durchsetzte⁶. Das welfische Beispiel ist denn auch nur eines unter vielen, aber ein besonders eindrucksvolles.

Für die Beurteilung Heinrichs des Löwen wie für das Urteil über die Formen der politischen Auseinandersetzung überhaupt ist es nicht unwichtig zu wissen, mit welchen Argumenten und Mitteln (außer denen

Heinz Stöob, Zur Königswahl Lothars von Sachsen im Jahre 1125, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von Helmut Beumann (1974) S. 438 ff.; zuletzt Lothar Speer, Kaiser Lothar III. und Erzbischof Adalbert I. von Mainz (1983) S. 49 ff.

³) Vgl. schon Ruth Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen (1937) bes. S. 209 ff.; Karl Jordan, Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters, Niedersächsisches Jb. 30 (1958) S. 20 ff.; ders. (wie Anm. 1) S. 103 ff. mit Literaturhinweisen S. 278 f.; Dietrich Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, Teil 2 (1975) S. 148 ff.; Berent Schwinekötter, Heinrich der Löwe und das östliche Herzogtum Sachsen, in: Heinrich der Löwe, hg. von Wolf-Dieter Mohrmann (1980) S. 127 ff.

⁴) Vgl. dazu schon Ludwig Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (1866) S. 88 ff.; Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (1962) S. 546 ff.; Walter Schlesinger, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg (1954) bes. S. 36 ff.; Jordan (wie Anm. 3) S. 17 ff.

⁵) Vgl. zuletzt Inge-Maren Peters, Heinrich der Löwe als Landesherr, in: Heinrich der Löwe (wie Anm. 3) S. 85 ff.; Jordan (wie Anm. 1) S. 147 f.

⁶) Vgl. dazu Albert K. Hömberg, Westfalen und das sächsische Herzogtum (1963) S. 32 f.; Karl Jordan, Heinrich der Löwe – Leistung und Persönlichkeit, in: Heinrich der Löwe (wie Anm. 3) S. 492 u. ö.; ders. (wie Anm. 1) S. 255 u. ö.

der Gewalt) der Welfe seine Ansprüche vorbrachte und wie man diesen Ansprüchen entgegentrat. Anscheinend schweigen sich die Quellen jedoch über die in den Verhandlungen der Jahre 1144/45 bezüglich des Stader Erbes vertretenen Positionen aus. Sie berichten über Entscheidungen und Fakten, ohne die politischen Konzeptionen der verschiedenen Interessengruppen genügend zu erhellen⁷. Als Interessenvertreter erscheint neben dem Welfen beim Streit um das Erbe vor allem der Bremer Dompropst und Magdeburger Domkanoniker Hartwig, ein Bruder des letzten Stader Grafen Rudolf. Hinter ihm aber standen offensichtlich die Erzbischöfe von Bremen und von Magdeburg, und auch König Konrad III. scheint in den Verhandlungen aktiv gewesen zu sein. Das Interesse dieser und anderer Parteien spiegelt unzweifelhaft die Bedeutung, die die Entscheidung in der Erbschaftsfrage für die zukünftige Konstellation der Kräfte in Sachsen hatte⁸. Die zur Entscheidungsfindung vorgebrachte Argumentation darf daher besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Um sie soll es im folgenden vorrangig gehen.

Die Chance, die welfischen Herrschaftsrechte in Sachsen entscheidend zu erweitern, bot sich dem jungen Heinrich dem Löwen deshalb, weil in dem kurzen Zeitraum zwischen 1144 und 1152 mehrere mächtige sächsische Adelsgeschlechter im Mannesstamm ausstarben: die Northeimer und die Stader Grafen, die Grafen von Plötzkau und die Winzenburger⁹. In allem Fällen erwies sich die Frage nach den Erben als kompliziert, und in allen Fällen stellte Heinrich der Löwe Ansprüche¹⁰. Die wichtigste dieser

7) Vgl. Bernhardt (wie Anm. 1) S. 393 ff.; zur Begründung der Ansprüche s. unten Anm. 18 ff.

8) Vgl. Claude (wie Anm. 3) S. 55 ff. und die in Anm. 1 genannten Arbeiten.

9) Zu den Stader Grafen vgl. Anm. 1; zu den Norheimern und ihren Erben, den Winzenburgern, vgl. Karl-Heinz Lange, Der Herrschaftsbereich der Grafen von Norheim 950–1144 (Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 24, 1969) S. 125 ff.; Karl Jordan, Das politische Kräftespiel an Oberweser und Leine um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Festschrift f. Hermann Heimpel 2 (Veröffentl. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, 2, 1972) S. 1048 ff.; zum Kompromiß des Jahres 1152, durch den auf dem Reichstag zu Würzburg auf Vermittlung Friedrich Barbarossas Albrecht der Bär den Plötzkauer, Heinrich der Löwe dagegen den Winzenburger Besitz erhielt, vgl. Henry Simonfeld, Jbb. des deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd. 1 (1908) S. 128 f.; Patze (wie Anm. 1) S. 348 f.

10) Zur Vermehrung des welfischen Besitzes durch erfolgreich angemeldete Erbansprüche vgl. schon Lotte Hüttenbräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen (Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas von Niedersachsen 9, 1927) S. 1 f. und 58 f. Zur Anfangsphase Heinrichs und zum Ausgleich mit Friedrich Barbarossa, der auch für die Regelung der Erbansprüche von Bedeutung war, vgl. Odilo Engels, Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (I), DA 27 (1971) S. 399 ff.; Heinrich Appelt, Heinrich der Löwe und die Wahl Barbarossas, in: Festschrift f. Hermann Wiesflecker (1973) S. 39 ff.; Jordan (wie Anm. 1) S. 49 ff.

freiwerdenden Herrschaftspositionen war zweifelsohne diejenige der Stader Grafen, die sich seit dem 10. Jahrhundert im Gebiet zwischen Weser und Niederelbe, und ausgreifend nach Dithmarschen, eine dominierende Stellung geschaffen hatten, die den welfischen Herrschaftspositionen aus dem billungischen Erbe um Lüneburg zudem unmittelbar benachbart war¹¹. Es liegt auf der Hand, daß diese Tatsache den Wert des Stader Erbes für die Welfen ebenso steigerte wie die Aussicht, mit seiner Hilfe entscheidenden Einfluß auf das Hamburg/Bremer Erzbistum zu gewinnen, dessen Hochvögte die Stader Grafen gewesen waren¹².

Das Stader Grafengeschlecht war jedoch, wie schon erwähnt, 1144 mit dem Grafen Rudolf, der von Dithmarschener Bauern erschlagen wurde, nicht gänzlich erloschen. Es lebte noch ein Bruder des Ermordeten namens Hartwich, der 1144 Domherr in Magdeburg und Dompropst in Bremen war; es lebte auch eine Schwester namens Liudgard, die ihrerseits wiederum Erben hatte¹³. Als nächster Anwärter auf das Erbe Rudolfs war zweifelsohne der Kleriker Hartwich anzusehen, der denn auch gleich Anstalten machte, dieses anzutreten. Ein Problem stellten für den Kleriker Hartwich naturgemäß alle die Lehen der Stader Grafen dar, die die Gerichtshoheit beinhalteten. Sie konnte er nicht selbst ausüben. Genau an diesem Punkt machte denn auch Heinrich der Löwe seine Ansprüche geltend.

Bei der notwendigen Suche nach Bundesgenossen in diesem Streit erwies sich der letzte Vertreter des Stader Grafengeschlechts dem Welfen als durchaus gewachsen. Hartwich versicherte sich der politischen Unterstützung der beiden wichtigsten kirchlichen Institutionen Sachsens, der Erzbistümer von Bremen und Magdeburg, indem er diese zu Nutznießern seiner Erbschaft machte¹⁴. Dem Erzbischof Adalbero von Bremen schenkte er sein gesamtes Erbe, soweit es im Bereich dieser Erzdiözese lag, unter der Bedingung, daß ihm die Grafschaften von der Bremer Kirche auf Lebenszeit zugestanden würden¹⁵. Die Ausübung der Gerichtshoheit in der Sta-

¹¹) Vgl. H u c k e (wie Anm. 1) passim; zum billungischen Besitz s. Hans-Joachim Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 20, 1951); H ü t t e b r ä u k e r (wie Anm. 10) S. 38 ff.

¹²) Und zwar wohl seit dem Jahre 1088/89, vgl. H u c k e (wie Anm. 1) S. 143 ff.; Glaeske (wie Anm. 1) S. 113; zustimmend Jordan (wie Anm. 3) S. 20 mit Anm. 52. In diesem Jahr erhielt ein Angehöriger des Stader Grafenhauses die Vogteirechte sozusagen als Lösegeld für die Freilassung des gefangenen Erzbischofs Liemar.

¹³) Vgl. H u c k e (wie Anm. 1) S. 51 ff.

¹⁴) Vgl. neben den in Anm. 1 genannten Arbeiten vor allem Hildebrand (wie Anm. 3) S. 218; Claude (wie Anm. 3) S. 55 ff.

¹⁵) Vgl. Annales Stadenses auctore Alberto, MGH SS 16 (1859) S. 324: *Rodolfus iunior comes in Thietmarsia occisus est in cometia sua, et frater suus Hartvicus, maior praeposi-*

der Grafschaft sollte dem Grafen Friedrich von Sommerschenburg, dem ersten Gemahl von Hartwicks Schwester Liudgard, überlassen werden.

Die Absicht dieses Vertrages liegt also klar zu Tage: Durch ihn konnte das Erbe dem Zugriff des Welfen entzogen und auf Dauer dem Bremer Erzstift gesichert werden. Der zweite Teil der umfassenden Konzeption bezog sich auf die stadischen Besitzungen an der mittleren Elbe. Diesen Besitz schenkte Hartwich im Zusammenwirken mit seiner Mutter Richgardis teils an das Bistum Havelberg und das Marienstift in Magdeburg, teils verkaufte er ihn an das Erzstift. Der Magdeburger Erzbischof versprach Hartwich dafür jegliche Unterstützung bei dessen Anliegen. Er gab ihm außerdem unter anderem 40 Pfund Pfennige auf Lebenszeit zu Lehen, *nisi forte in episcopum ordinatus fuerit*¹⁶. Diese Bestimmung weist nachhaltig auf den Teil der Abmachungen und Pläne, der sonst in den Quellen nicht angesprochen, jedoch durch die folgenden Geschehnisse bestätigt wird. Der Domherr Hartwig wurde nämlich im Jahre 1148 zum Bremer Erzbischof gewählt¹⁷. Man wird wohl zu Recht vermuten, daß diese Wahl bereits in Aussicht genommen wurde, als Hartwich versuchte, der Bremer Kirche das Stader Erbe zuzuspielen. Der Magdeburger Erzbischof aber wurde durch umfangreiche Schenkungen zur Unterstützung dieser Pläne gewonnen.

Gegen diese die Welfen ausschließenden Pläne zur Regelung der Erbschaft wurde Heinrich der Löwe bei König Konrad III. vorstellig und ließ nach den Aussagen der Stader Annalen durch namentlich nicht genannte *tutores* vortragen, der Bremer Erzbischof Adalbero habe seiner Mutter Gertrud einst versprochen, die Stader Grafschaft nach dem Tode Rudolfs ihrem Sohne Heinrich zu übertragen¹⁸. Helmold von Bosau weiß dagegen zu berichten, Heinrich habe das Stader Erbe teils nach Erbrecht, teils nach

tus Bremensis, dedit omnem hereditatem suam Bremensi ecclesiae, ut concederetur sibi comitatus Bremensis. Et sic Bremensis ecclesia quae principes Stadenses in quieta possessione longo tempore tenuerant, in suum dominium recepit, hereditatem videlicet principum, et Idae et Friderici; et facta est legitima heres parentum praepositi Hartwici per sollempnem et legalem donationem. Investitus est ergo praepositus Hartwicus; et Fridericus palatinus, sororius suus, suscepit bannum a rege Conrado, et statutum est, ut esset coadiutor suus et iudicaret pro eo in placitis principalibus. Vgl. Glaeske (wie Anm. 1) S. 147 f.; Otto Heinrich May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen 1 (1937) S. 125; Jordan (wie Anm. 1) S. 31 f.

¹⁶) Vgl. MGH D XIII, Nr. 123, S. 221; s. dazu Patze (wie Anm. 1) S. 342 ff.; Claude (wie Anm. 3) S. 55 ff.

¹⁷) May (wie Anm. 15) Nr. 486; Dehio (wie Anm. 1) S. 22; Glaeske (wie Anm. 1) S. 148 f.

¹⁸) Annales Stadenses (wie Anm. 15) S. 324 f.: *Dux autem Henricus, adhuc puer, per tutores suos conquestus est regi et omnibus principibus, quod archiepiscopus Albero matri suae promississet, quod si moreretur Rodulfus, filio suo duci conferret comitatum.* Die Behauptung wird in der Forschung wohl zu Recht angezweifelt, vgl. Hohmann (wie Anm. 1) S. 66 ff., Jordan (wie Anm. 1) S. 32.

Lehnrecht (*quaedam quidem hereditario iure, quaedam beneficii*) beansprucht¹⁹. Die Vorstellungen Heinrichs des Löwen setzten sich im Jahre 1144 auf einem Magdeburger Hoftag, der unter dem Vorsitz König Konrads stand, jedoch nicht durch. Das angesprochene Konzept des Domherrn Hartwich zur Regelung der Erbschaft hatte diesem mächtige Unterstützung gesichert, der sich aus naheliegenden Gründen auch Konrad III. anschloß. Ihm konnte ja gleichfalls an einer Stärkung der welfischen Machtpositionen in Sachsen kaum gelegen sein. Der getroffenen Vereinbarung wurde durch die schriftliche Fixierung des Sachverhalts in zwei Königsurkunden zusätzliches Gewicht gegeben. Als Zeugen dieser Urkunden begegnen uns die wichtigsten Herrschaftsträger in Sachsen, unter ihnen auch Heinrich der Löwe²⁰. Dieser gab sich trotz der Entscheidung des Hoftages noch nicht geschlagen und erreichte es auch, daß erneut ein Schiedsgericht in der Frage des Stader Erbes tätig werden sollte²¹. Als dieses in Ramelsloh in einer Besetzung zusammentrat, die am Ausgang der Entscheidung wieder wenig Zweifel erlaubte²², warteten die Leute des Herzogs denn auch eine Entscheidung gar nicht erst ab, sondern nahmen den anwesenden Bremer Erzbischof Adalbero mit Waffengewalt gefangen. Freigelassen wurde er erst wieder, als er sich bereiterklärte, die Ausübung der Grafengewalt durch Heinrich den Löwen zu gestatten. Auch der Domherr Hartwich wurde in diesem Zusammenhang festgenommen. Ihm gelang es nur durch die Zahlung eines großen Lösegelds, seine Auslieferung an Heinrich zu verhindern, die ihm nach der Aussage der Stader Annalen das Leben gekostet hätte²³. Konrad III. aber fand keine Möglich-

¹⁹) Vgl. Helmolds Slawenchronik, hg. von Bernhard Schmeidler, MGH SS rer. Germ. (31937) cap. 102, S. 202.

²⁰) Vgl. die Urkunde Konrads III. Nr. 123, in der u. a. die Bischöfe Anselm von Havelberg, Wigger von Brandenburg, Reinhard von Merseburg, Burkhard von Worms, Rudolf von Halberstadt und Bernhard von Hildesheim; die Äbte Arnold von Nienburg und Wibald von Stablo; Herzog Heinrich der Löwe, Markgraf Albrecht der Bär und sein Sohn Otto, Pfalzgraf Friedrich von Sommerschenburg, Graf Hermann von Winzenburg und der rheinische Pfalzgraf Hermann genannt sind. Auch in der zweiten Urkunde (Nr. 125) erscheinen größtenteils die gleichen Personen als Zeugen.

²¹) Vgl. Annales Stadenses (wie Anm. 15) S. 325: *Unde post multas querelas secundum mandatum regis convenerunt Rameslo ad causae diffinitionem.*

²²) Ebd. werden als Vorsitzende Erzbischof Adalbero von Bremen und der *puer dux* Heinrich genannt; den Sachverhalt (*ventilationem negotii*) sollten der Dompropst Hartwich und der Pfalzgraf Friedrich von Sommerschenburg vortragen, Urteiler (*auditores*) waren Bischof Thietmar von Verden, Markgraf Albrecht der Bär, Graf Hermann von Winzenburg und sein Bruder Heinrich von Assel sowie eine *magna multitudo militum*.

²³) Ebd. *Praepositus Hartwicus ab Hermanno de Luchouwe captus, cum sperarent homines ducis, quod ipsis praesentandus esset, et cum iam intentarent ei mortem, adductus est ad marchionem Albertum et sic liberatus.*

keit mehr, diese durch offenkundigen Rechtsbruch geschaffenen Fakten zu revidieren. Die Vorbereitungen zum zweiten Kreuzzug und die damit verbundenen Probleme der „großen Politik“ ließen für eine Konzentration der Kräfte auf die Stader Frage keinen Raum²⁴.

Mit dieser Schilderung ist im wesentlichen der augenblickliche Stand der Forschung in der Frage des Stader Erbes referiert. Eine neue Behandlung des Problems kann vielleicht am schnellsten durch den Hinweis Aufmerksamkeit erwecken, daß sich unter den Zeugen der Königsurkunden Konrads III., die sich mit der Stader Erbschaft befassen, auch der Abt Arnold von Berge und Nienburg befindet²⁵. Er wird seit langem als der Autor des Geschichtswerkes angesehen, das in der Forschung unter dem Titel „Annalista Saxo“ bekannt ist²⁶. Weitere umfangreiche Werke sächsischer Historiographie werden ihm gleichfalls zugeschrieben²⁷. Die Tatsache, daß der bekannte sächsische Historiograph zu den Teilnehmern am Magdeburger Hoftag und zu den Unterzeichnern der Urkunden Konrads gehörte, legt natürlich die Frage nach seiner Darstellung der zur Frage stehenden Probleme nahe. Hoffnungen auf die Darlegung der Probleme durch einen Augen- und Ohrenzeugen sind jedoch trügerisch: Es gibt in den Abt Arnold zugeschriebenen Werken keine Aussagen über die Vorgänge der Jahre 1144/45. Dies einfach deshalb nicht, weil die Werke nur bis 1139 (Annalista Saxo) bzw. bis 1142 (Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium) reichen²⁸. Diese unbestreitbaren Tatsachen hatten zur Folge, daß der Annalista Saxo in der Diskussion um die Anfänge Heinrichs des Löwen und

²⁴) Vgl. zuletzt Friedrich Lotter, Die Vorstellung von Heidenkrieg und Wendeneinmission bei Heinrich dem Löwen, in: Heinrich der Löwe (wie Anm. 3) S. 41 ff.

²⁵) Vgl. die Urkunde Konrads III. Nr. 123: *Arnoldus Nuenb(urgensis) abbas*; zur Tätigkeit dieses Abtes als Zeuge in Königs- und Privaturkunden vgl. Richard Siebert, Untersuchungen über die Nienburger Annalistik und die Autorschaft des Annalista Saxo (Phil. Diss. Rostock 1896) S. 71 ff.

²⁶) Edition: MGH SS 6, hg. von Georg Waitz (1854) S. 542–777; vgl. Wilhelm Wattenbach – Franz-Josef Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnums 1 (1976) S. 14 ff. mit weiteren Hinweisen vor allem auf die Arbeiten von Bernhard Schmeidler; kritisch Kurt-Ulrich Jäschke, Die älteste Halberstädter Bischofschronik (1970) S. 3 ff. u. ö.

²⁷) So die (verlorenen) *Annales Nienburgenses* (ebd. S. 12 f.) und die *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* (ebd. S. 18 ff.).

²⁸) Das Autograph des Annalista Saxo bricht im Jahre 1139 ab. Die Handschrift ist am Ende verstümmelt, vgl. die Hinweise von Georg Waitz (wie Anm. 26) S. 550, der auf eine Hand des endenden 13. Jahrhunderts (fol. 237) hinweist, die niederschrieb: *Hic liber continet (C) CCCII annos*. Diese Angabe würde auf das Jahr 1143 führen. Im Falle der *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* nimmt man an, daß sie zwischen 1139 und 1142 von einem einzigen Verfasser niedergeschrieben wurden, vgl. Wattenbach – Schmale (wie Anm. 26) S. 20.

das Stader Erbe keine Rolle spielte. Auf Grund eines Mißverständnisses hat sich die Forschung jedoch wichtige zeitgenössische Quellen zum Kampf um das Stader Erbe entgehen lassen. Das Mißverständnis liegt darin, daß man nicht entschieden genug fragte, woher eigentlich der *Annalista Saxo* die Quellen bezog, die er verwertete. Gemeint sind hiermit nicht die zahlreichen Übernahmen aus bekannten Geschichtswerken des 9., 10. und 11. Jahrhunderts, sondern im wesentlichen die zahlreichen genealogischen Angaben in diesem Geschichtswerk, deren Herkunft man bisher nicht erkannt hat.

Da diese Frage im Zentrum der folgenden Untersuchungen steht, seien zunächst die wichtigsten Ergebnisse bisheriger Bemühungen um den *Annalista Saxo* referiert. Unstrittig ist, daß Abt Arnold sein Werk nicht vor dem Jahre 1152 beendete. Man geht vielmehr davon aus, daß er es in dem Zeitraum zwischen 1144 und 1152 verfaßte²⁹. Er begann mit anderen Worten sein Werk zur gleichen Zeit, zu der auch der Streit um das Stader Erbe entbrannte, und er beendete es zu einer Zeit, als Friedrich Barbarossa 1152 auf einem Reichstag in Würzburg nach langen Verhandlungen den Streit zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären um das Plötzkau und das Winzenburger Erbe entschied³⁰. Schon jetzt sei auch darauf hingewiesen, daß das heute in Paris befindliche Autograph des *Annalista Saxo* sich zumindest im Spätmittelalter in Würzburg befand, ohne daß es bisher Anhaltspunkte dafür gäbe, wann und warum es dorthin gekommen ist³¹. Weder in Sachsen noch anderswo fand das Geschichtswerk dagegen Verbreitung; es scheint vielmehr gänzlich unbekannt geblieben zu sein³².

Bei der Beurteilung des Inhalts geht die Forschung aus von einer „gelehrte(n) chronographische(n) Absicht (Arnolds), eine alles erreichbare Material einbeziehende Geschichte des karolingisch-deutschen Reiches unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Geschichte zu geben,

²⁹) Ebd. S. 15; Siebert (wie Anm. 25) S. 80f.; Hans Eberhard Lohmann, Über die Entstehungszeit des Geschichtswerkes des *Annalista Saxo*, in: Festschrift f. Robert Holtzmann (Historische Studien 238, 1933) S. 160ff.; Bernhard Schmeidler, Abt Arnold von Kloster Berge und Reichskloster Nienburg (1119–1166) und die Nienburg-Magdeburgische Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts, Sachsen und Anhalt 15 (1939) S. 116ff.

³⁰) Simonsfeld (wie Anm. 9) S. 128f.; vgl. oben Anm. 9.

³¹) Vgl. die Angaben von Waitz (wie Anm. 26) S. 550f. und die Bemerkungen bei Wattenbach – Schmale (wie Anm. 26) S. 14f. unter C und F, wo nachdrücklich auf den unbefriedigenden Forschungsstand hingewiesen wird.

³²) Vgl. Waitz (wie Anm. 26) S. 551f.; Max Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3 (1931) S. 486; Jäschke (wie Anm. 26).

die in die Regierung des sächsischen Herzogs, deutschen Königs und römischen Kaisers Lothar mündet³³. Die von der Forschung nachgewiesene Verwertung historiographischer Quellen weist in der Tat auf einen umfassenden Überblick des Autors über das verfügbare Quellenmaterial hin, der als Ergebnis eines „unersättlichen Stoffhunger(s)“ angesehen wird³⁴. Einig ist man sich in der Forschung auch über den „betont sächsischen Standpunkt (des Autors) und die Sympathie für Lothar III. und die Welfen bei entschiedener Ablehnung der Salier und Staufer³⁵. Daneben ist aber auch bemerkt worden, daß in den Jahren von 1125 bis zum Abbrechen des Werkes 1139, also im Zeitraum der unmittelbaren Zeitgeschichte, Berichte erscheinen, die eine „stauferfreundliche Tendenz“³⁶ und ein mit der Welfenfreundlichkeit kaum in Einklang zu bringendes Interesse an Albrecht dem Bären, dem erbitterten Gegner Heinrichs des Löwen, aufweisen³⁷. Eine Erklärung dieses Sachverhalts gelang bisher jedoch noch nicht: „Wo und von wem diese Berichte auch immer geschrieben sein mögen, in unserem Zusammenhang ist sicher und beachtenswert, daß Abt Arnold für sein letztes Geschichtswerk um 1144 ff., in der so ganz gegen seine Neigungen und Absichten gewandelten Welt, Nachrichten aus einer vom gegnerischen, staufischen Standpunkt aus geschriebenen Quelle aufgenommen und mit der bei ihm stets zu beobachtenden Gewißheit und Treue wörtlich abgeschrieben hat“³⁸. Die in der Forschung unstrittige Welfen-Treue des Abtes Arnold, die ihn sogar zum resignierten Abbruch des Geschichtswerkes mit dem Tode Heinrichs des Stolzen veranlaßt haben soll, ist jedoch keinesfalls so gesichert, wie es den Anschein haben könnte. Gegen das Urteil: „Der Dynastiewechsel hat ihm und auch noch anderen den politischen Boden entzogen und eine Weiterführung subjektiv unmöglich gemacht“, sind auf Grund anderer Quellen Bedenken anzumelden³⁹.

Zur Skepsis rät das seit langem bekannte Umfeld des Abtes Arnold von Berge, wie man es aus den Belegen seiner sehr häufigen Tätigkeit als Zeu-

³³) Wattenbach – Schmale (wie Anm. 26) S. 16.

³⁴) Schmeidler (wie Anm. 29) S. 118.

³⁵) So Franz-Josef Schmale, Art. Arnold von Berge, in: *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980) Sp. 1005; vgl. auch die Biographie Arnolds von Joachim Leuschner, in: *NDB* 1 (1953) S. 379f.

³⁶) Schmeidler (wie Anm. 29) S. 121.

³⁷) Vgl. dazu schon Ernst Bernheim, *Die Sage von den treuen Weibern zu Weinsberg und der Zusammenhang sächsischer Annalen*, *Forschungen zur deutschen Geschichte* 15 (1875) S. 281 ff.

³⁸) So Schmeidler (wie Anm. 29) S. 121 f.

³⁹) Zitat nach Wattenbach – Schmale (wie Anm. 26) S. 21.

ge in Urkunden rekonstruieren konnte⁴⁰. Dabei fiel etwa auf, daß Arnold nicht weniger als 19 Mal zusammen mit Albrecht dem Bären als Zeuge auftrat, dagegen nur zwei Mal zusammen mit Heinrich dem Löwen⁴¹. Auch aus dem sonstigen Kreis der Zeugen, die zusammen mit Arnold tätig wurden, läßt sich mit einiger Sicherheit erschließen, daß Arnold gerade mit den Parteiungen in Verbindung stand, die den Magdeburger Domkanoniker Hartwich aus dem Stader Grafenhaus bei seinen Bemühungen unterstützten, das Stader Erbe sich selbst und der Bremer und Magdeburger Kirche zu sichern⁴². Vergleicht man diesen Befund mit der festgestellten ‚Tendenz‘ der Geschichtsschreibung Arnolds, so ist festzuhalten, daß sich gar kein tiefgreifender Widerspruch auftut. Die Sympathie für Lothar von Supplinburg und die Familie der Welfen vor 1144 ist durchaus nicht unvereinbar mit einer Parteinahme gegen die Versuche Heinrichs des Löwen, das Erbe der Stader Grafen anzutreten. Eine solche Parteinahme liegt aber angesichts der Kontakte Arnolds in dieser Zeit sehr nahe⁴³. Heinrich der Löwe selbst wird denn auch im Geschichtswerk des Annalista Saxo nicht erwähnt⁴⁴.

Überdies ist darauf hinzuweisen, daß die angebliche Tendenz des Annalista Saxo so lange ein sehr unscharfer Tatbestand bleibt, wie nicht geklärt ist, welche Nachrichten von dem Autor selbst formuliert wurden. Es ist wohl noch immer nachdrücklich auf das Urteil Bernhard Schmeidlers hinzuweisen, das nichts von seiner Berechtigung verloren hat: „Arnold hat ... auf jede persönliche Note der Darstellung verzichtet, er tritt vollständig hinter dieser grandiosen und mit größter Umsicht zusammengebrach-

⁴⁰) Vgl. Siebert (wie Anm. 25) S. 71 ff.

⁴¹) Ebd. S. 71 und 72. Eine der Urkunden ist die schon erwähnte Königsurkunde Konrads III. Nr. 123.

⁴²) Wie gut die Lebensumstände des Abtes Arnold von Berge Angaben in der Geschichtsschreibung des Annalista Saxo erklären, hat Siebert (wie Anm. 25) S. 53 ff. an mehreren Beispielen nachgewiesen. Er hielt denn auch (S. 64) den Domherrn Hartwich von Stade für den „Gewährsmann“ Abt Arnolds bezüglich der „gräflich städtischen Nachrichten“ und wies überdies auf die Kontakte Abt Arnolds zu Bruder und Mutter Hartwachs hin. Auffällig ist ferner die häufige gemeinsame Zeugen­tätigkeit Arnolds mit dem Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg (9x), den Hartwich ja als seinen Vertreter in der Stader Grafschaft einsetzen wollte.

⁴³) Hinzuweisen ist noch darauf, daß Albrecht der Bär zur fraglichen Zeit der Vogt des Klosters Nienburg war, das Abt Arnold leitete; vgl. dazu Siebert (wie Anm. 25) S. 66 f.; Hans K. Schulze, *Adelsherrschaft und Landesherrschaft* (1963) S. 111.

⁴⁴) Zwar fällt nur die Kindheit des Welfen in den Berichtszeitraum des Annalista Saxo, doch scheint nicht selbstverständlich, daß weder in der ausführlichen ‚Welfengenealogie‘ des Jahres 1126 (s. dazu unten S. 86 ff.) noch im Zusammenhang mit der Meldung vom Tode Heinrichs des Stolzen 1139 ein Hinweis auf den zur Zeit der Abfassung des Geschichtswerkes herrschenden Heinrich den Löwen gegeben wird.

ten Zusammenstellung von Quellenstellen zurück. Man kann sein Geschichtswerk des Annalista Saxo eine erste Bearbeitung von Jahrbüchern der deutschen Geschichte nennen“⁴⁵. Was aber, so möchte man doch fragen, hat diesen vorbildlichen, aber allzu frühen Vertreter unserer Zunft eigentlich zu so immenser Arbeit angetrieben?

II

Ein neuer Ansatz zur Beurteilung des Annalista Saxo ergibt sich aus der Überprüfung seines von der Forschung seit langem hervorgehobenen genealogischen Interesses⁴⁶. Es ist in der Tat frappierend, wie viel unsere Kenntnis sächsischer Adelsgenealogien des 10., 11. und 12. Jahrhunderts dem Annalista Saxo verdankt⁴⁷. Immer wieder verfuhr der Autor so, daß er sächsischen Adeligen, die in den von ihm benutzten historiographischen Quellen erwähnt wurden, ausführliche Angaben über familiäre Herkunft und Verwandtschaft anfügte, die in seinen Vorlagen eben gerade nicht enthalten waren. Während er bei der Benutzung der historiographischen Quellen streng den Wortlaut seiner Vorlagen beibehielt, sind schriftliche Vorlagen für diese genealogischen Exkurse bisher nicht bekannt geworden. In der Edition hat dies etwa die signifikante Folge, daß auf vielen Seiten allein diese genealogischen Zusätze im Normaldruck erscheinen, während alles andere durch Petitdruck als Übernahme gekennzeichnet ist.

Überprüft man die genealogischen Zusätze im gesamten Werk des An-

⁴⁵) Schmeidler (wie Anm. 29) S. 130.

⁴⁶) Den Hinweisen Sieberts (wie Anm. 25) S. 62 ff., der das Material bereits zusammenstellte, ist die Forschung bisher jedoch nicht nachgegangen. Wenn jedoch den Annalista Saxo etwas besonders charakterisiert, dann ist es dieses genealogische „Interesse“.

⁴⁷) Hierfür nur einige Beispiele: Grundlegend ist der Annalista Saxo für die Genealogie der Stader Grafen, vgl. H u c k e (wie Anm. 1) passim; ebenso für die der Grafen von Northeim, vgl. Karl-Heinz L a n g e, Die Stellung der Grafen von Northeim in der Reichsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts, Niedersächsisches Jb. für LG 33 (1961) S. 10; desgleichen für die Grafen von Ballenstedt, vgl. Otto von Heine mann, Albrecht der Bär (1864) S. 5 f. mit den Anm. 8 ff. und S. 48 mit Anm. 2–4. Welche Probleme der Forschung in den Fällen entstanden, in denen der Annalista Saxo irrtümlich oder gar keine Hinweise bietet, sei durch den Hinweis auf die Diskussionen um die Kaiserin Gisela angedeutet; vgl. dazu Paul Leidinger, Untersuchungen zur Geschichte der Grafen von Werl (1965) S. 19 ff.; Eduard Hlawitschka, Beiträge und Berichte zur Bleinschrifttafel aus dem Grabe der Kaiserin Gisela, Historisches Jb. 97/98 (1978) bes. S. 442 mit Anm. 19; zu weiteren Fällen vgl. die Angaben unten in Anm. 93.

nalista Saxo, so fällt schnell auf, daß sich sehr häufig mehrere Teilstücke von genealogischen Angaben zu einem Adelsgeschlecht sozusagen zusammensetzen lassen. So werden zumeist genealogische Ausführungen rekonstruierbar, die in ungewöhnlicher Detailliertheit die komplexen Verwandtschaftsbeziehungen der Adelsgeschlechter seit dem 10. Jahrhundert fixieren. Der Annalist hat also ihm bekannte genealogische Zusammenhänge auf Grund des annalistischen Aufbauprinzips seines Werkes zerlegt und Angaben zu bestimmten Generationen jeweils an deren Nennung in den historiographischen Quellen angeschlossen. So erklärt sich auch der Hinweis, daß über das Leben und die Heiraten der genannten Kinder später noch berichtet werden solle⁴⁸.

Die Forschung geht bisher davon aus, daß der Abt Arnold von Berge sich in dem ihm persönlich bekannten Personenkreis um diesbezügliche Informationen bemüht habe⁴⁹. Einen Grund für dieses Interesse konnte man jedoch nicht angeben, was skeptisch macht. Der Aufwand, der angesichts der vielen detaillierten Angaben zwingend angenommen werden muß, ist wohl nur denkbar, wenn er von einem ganz bestimmten, zielgerichteten Interesse geleitet wird. In der Klärung dieser Frage liegt denn auch in der Tat die Lösung des Problems.

Um die Notwendigkeit der folgenden Einzelangaben und -untersuchungen einsichtiger zu machen, sei vorweg thesenhaft das Ergebnis formuliert: Der sächsische Annalist hat nicht aus einem wie immer gearteten Interesse an Adelsgenealogien selbständig diese Fülle von Nachrichten durch „Befragung“ zusammengetragen, sondern er hat das Material verwertet, das bei den zahlreichen Verhandlungen um die Erbschaft der im Mannesstamm ausgestorbenen Adelsgeschlechter zusammengekommen war. Mit genealogischen Argumenten sind, anders formuliert, die fraglichen Erbansprüche begründet, anerkannt oder verworfen worden. In all den angesprochenen Fällen, in denen die Frage der Erbschaft strittig war, hat man sich vor der Entscheidung einen genauen Überblick über die Genealogie der jeweiligen Sippe verschafft. Die Berechtigung der verschiedenen Ansprüche ist einer genauen Prüfung unterzogen worden.

Daß man in vergleichbaren Zusammenhängen auch anderenorts ähnliche Nachforschungen veranstaltet und Aufzeichnungen angefertigt hat,

⁴⁸) Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) a. 969 S. 623 in bezug auf die Familie der Grafen von Stade: *que genuit ei tres filios ... et tres filias, de quibus omnibus in suo loco dicitur*.

⁴⁹) So wohl zuerst Siebert (wie Anm. 25) S. 62 ff., der von der Vorstellung ausgeht, Abt Arnold habe persönliche Bekanntschaften genutzt, um über „Familienverhältnisse Auskünfte zu erbitten, um dieselben an geeigneter Stelle seinem Werke einverleiben zu können“ (S. 66 f.).

zeigen etwa die Notizen im Briefbuch Wibalds von Stablo zu den Vorfahren Friedrich Barbarossas und Adelas von Vohburg⁵⁰, zeigen die Angaben in einem Brief Siegfrieds von Gorze an Poppo von Stablo⁵¹, oder auch die Notizen, die aus einem Streit um ein Erbe am Schluchsee in die Genealogia Welforum gekommen zu sein scheinen⁵². Überdies zeigt die Durchsicht durch die genealogischen „Exkurse“ des Annalista Saxo, daß neben den Angaben zu den im Mannesstamm ausgestorbenen Familien der Northeimer⁵³, der Stader Grafen⁵⁴, der Plötzkau⁵⁵ und der Winzenburger⁵⁶, die Nachrichten aus den Adelsfamilien im Vordergrund stehen, die Erbensprüche anmeldeten: also Nachrichten zu den Welfen⁵⁷ und den Askaniern⁵⁸. Die mit Abstand ausführlichsten Angaben aber bietet der Annalista Saxo zur Sippe der Grafen von Stade und ihrem Verwandtenkreis.

⁵⁰) Vgl. dazu Karl Schmid, *De regia stirpe Waiblingensium. Bemerkungen zum Selbstverständnis der Staufer*, ZGORh 124 (1976) S. 71; Faksimile der Aufzeichnung bei Hansmartin Schwarzmair, *Die Heimat der Staufer* (1976) S. 16.

⁵¹) Vgl. den Brief bei Wilhelm von Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 2 (1885) S. 714 f.; s. dazu Heinz Thomas, *Zur Kritik an der Ehe Heinrichs III. mit Agnes von Poitou*, in: *Festschrift f. Helmut Beumann*, hg. von Kurt-Ulrich Jäschke und Reinhard Wenskus (1977) S. 224 ff.; ders., *Abt Siegfried und die Friedensmaßnahmen Heinrichs III. vom Jahre 1043*, in: *Chronik 1976 des Staatlichen Regio-Gymnasiums Prüm*, S. 125 ff. und demnächst Nora Gädeke, *Zeugnisse bildlicher Darstellung der Nachkommenschaft Heinrichs I.* (Phil. Diss. masch. Freiburg 1981).

⁵²) S. dazu Schmid (wie Anm. 93) S. 65 f. und 174 f.; Jakobs (wie Anm. 93) S. 281 ff.

⁵³) Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) a. 1056, S. 691, 6 ff.; a. 1082 S. 721, 2 ff.; a. 1101 S. 734, 46 ff.; vor allem durch die Angaben zum Jahre 1082 werden auch die verwandtschaftlichen Verbindungen zu den Stader Grafen deutlich. Allgemein zur Genealogie der Northeimer vgl. Lange (wie Anm. 47).

⁵⁴) Vgl. dazu ausführlich unten nach Anm. 59 ff.

⁵⁵) Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) a. 1049, S. 688, 16 ff.; Hinweise auch a. 1107, S. 754, 53 ff. und a. 1103, S. 737, 56 f.; die Verwandtschaft zu den Stader Grafen wird durch die Angaben zum Jahre 1049 deutlich. Allgemein zu den Grafen von Plötzkau vgl. Siebert (wie Anm. 25) S. 65 f.; Lange (wie Anm. 9) S. 129.

⁵⁶) Der Winzenburger Graf Hermann hatte den Grafen Siegfried IV. von Boyneburg beerbt, dieser aber war ein Sohn Ottos von Northeim; vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) a. 1082, S. 721, 5; zu dem Erbe vgl. Lange (wie Anm. 9) S. 125 ff. Den Winzenburgern selbst zollt der Annalista Saxo keine Aufmerksamkeit, obgleich Hermann mit der Markgräfin Liutgard von Stade verheiratet war, vgl. Hücke (wie Anm. 1) S. 57.

⁵⁷) Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) a. 1106, S. 744, 9 ff. und vor allem a. 1126, S. 763 f.; dazu ausführlich unten S. 86 ff.

⁵⁸) Ebd. a. 1062, S. 693, 56 ff.; a. 1106, S. 744, 9 ff., dort wird auch die nahe Verwandtschaft Albrechts des Bären mit den Stader Grafen angesprochen, s. dazu auch unten S. 88. Allgemein zur Genealogie der Askanier vgl. Heinemann (wie Anm. 47) mit Stammtafel nach S. 496.

An diesem Beispiel sei daher im Detail vorgeführt, welche Einsichten die Untersuchung der genealogischen Angaben ermöglicht.

Genealogische Hinweise zu den Stader Grafen bietet der Annalist vor allem in sechs Jahresberichten, in denen teilweise auch Angaben wiederholt werden. Die erste Erwähnung findet sich zum Jahre 969. Dort wird im Anschluß an die Wiedergabe einer Erzählung Thietmars von Merseburg über Heinrich I. von Stade ausgeführt⁵⁹: *Habuit uxorem nomine Iudbitam, sororem Udonis ducis, qui postmodum in Calabria sub Ottone Rufo cum multis occubuit; que genuit ei tres filios, scilicet Heinricum, Udonem et Sigefridum et tres filias, de quibus omnibus in suo loco dicitur. Ipse construxit castrum in loco qui Herseveld dicitur, cuius fundamenta et valli usque hodie discerni possunt. Sepultus est cum coniuge sua in Heslinge.*

Schon an diesem ersten Beispiel und Teilstück läßt sich verdeutlichen, was auch Charakteristikum der weiteren Angaben bleibt. Der Annalist gibt mit besonderer Genauigkeit die Herkunft der Gemahlinnen der Stader Grafen wieder. Weniger Gewicht legt er dagegen auf Töchter des Geschlechts (*tres filias*); dies vor allem dann, wenn sie keine Nachkommen hatten⁶⁰. Daneben fällt auf, daß außer rein genealogischen Angaben auch solche begegnen, die Hinweise auf die Herrschaftszentren des Geschlechts geben (Harselfeld, Heeslingen)⁶¹. Zu betonen ist vielleicht auch jetzt schon, daß die gegebenen Informationen zuverlässig sind: Auch der neueste Stammbaum des Stader Grafenhauses bietet nur wenig mehr Informationen als der Annalista Saxo⁶².

Der nächste Hinweis zu den Stader Grafen findet sich zum Jahre 979. Wieder werden die genealogischen Nachrichten sinnvoll an eine von

⁵⁹) Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) S. 623; zu der Erzählung vgl. Gerd Althoff, Das Bett des Königs in Magdeburg, in: Festschrift f. Berent Schwineköper, hg. von Helmut Maurer und Hans Patze (1982) S. 141 ff.

⁶⁰) Wie der Vergleich mit der Stammtafel der Stader Grafen bei H u c k e (wie Anm. 1) nach S. 236 zeigt, hat der Annalista Saxo in seinen genealogischen Angaben zu den Stader Grafen die Personen nicht namentlich genannt, die als Kinder verstorben sind (so etwa 60 Rudolf) und diejenigen nicht, die als Nonne oder Äbtissin erbenlos blieben (so etwa 76 Adelheid, 66 Richardis oder 49 eine namentlich unbekannte Äbtissin von Alsleben).

⁶¹) Zur Bedeutung der beiden Orte für die Stader Grafen s. H u c k e (wie Anm. 1) S. 152 ff.

⁶²) Wie Anm. 60. Auffällig scheint, daß aus dem 10. Jahrhundert zwar die Tochter aus dem Stader Grafenhaus namens Kunigunde dem Annalista Saxo genau bekannt ist, nicht aber deren Halbschwester Hildegard. Kunigunde heiratete den Grafen Siegfried von Walbeck (vgl. a. 998, S. 642, 61 ff.), Hildegard dagegen den Billunger Herzog Bernhard I. Die Nichterwähnung ist deshalb bemerkenswert, weil hierdurch auch eine alte Verwandtschaft zwischen Stadern und Welfen sozusagen unerwähnt bleibt, zu dieser Heirat vgl. H u c k e (wie Anm. 1) S. 26 f. mit Anm. 162.

Thietmar übernommene Erzählung über den Grafen Gero von Alsleben angefügt: *Filia eius Athela nupsit Sigefrido, filio Heinrici comitis de Statthen, qui genuit ex ea Liutgerum comitem et Irmingardem et Bertam abbatissas de Alesleve. Ipsa comitissa Athela predia contulit Magdaburgensi ecclesie pro redemptione capitis patris sui. Insuper duobus monasteriis, scilicet in Alesleve et Hersevel-den constitutis, dedit bona que sunt Trebenezi*⁶³. Mit diesen Angaben ist das Mitglied des Stader Grafenhauses angesprochen, das das Erbe Heinrichs I. von Stade erhielt. Den Geschwistern des Grafen Siegfried, auf die das Erbe nicht überging, widmet der Annalist dagegen nicht die gleiche Aufmerksamkeit, obgleich er sie durchaus kennt⁶⁴. Diese Eigenart der genealogischen Angaben läßt erkennen, daß die Zusammenstellungen sich in der Tat auf die Erben des Besitzes konzentrieren. Dies scheint ein wichtiger Hinweis für die Frage nach den Anlässen der Zusammenstellung zu sein.

Ausführlich wiederholt wird der größte Teil der zitierten Angaben dann zum Jahre 1056. Es ist das Jahr, in dem die Stader Grafen in den Besitz der Nordmark gelangten⁶⁵. Neben der Wiederholung wird aber auch eine neue Generation des Geschlechts vorgestellt: *Willelmo autem marchioni successit Udo comes de Stadhen, vir industrius et nobilis. Nam Heinricus Calvus comes de Statthen, qui fuit temporibus primi Ottonis, consanguineus eiusdem inperatoris, uxorem habuit Iudhitam, sororem Udonis ducis, qui apud Calabriam cum multis occubuit, quando Otto Rufus imperator contra Sarracenos pugnavit. Hec peperit ei liberos Heinricum, Udonem, Sigefridum. Qui Sigefridus,*

⁶³) Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) S. 627, 40; zur Schenkung von Trebnitz s. auch H u c k e (wie Anm. 1) S. 206.

⁶⁴) Vgl. die gleich folgenden Angaben zum Jahre 1056 u.ö.; den Tod des Grafen Heinrich „des Guten“ meldet der Annalista Saxo zum Jahre 1016, übernommen aus Thietmar, und fügt die Nachricht hinzu, daß dessen Gemahlin Mathilde geheißten habe. Beide seien *in omni bonitate* ausgezeichnet gewesen, daher strebten denn auch zu ihrem Grabe bis heute viele, da sich dort Wunder ereigneten, von denen der Annalist eines auch erzählt. Auch berichtet er zum Jahre 1010 die Gründung des Klosters Harsefeld durch diesen Grafen Heinrich (S. 661; vgl. dagegen jedoch H u c k e, S. 19) und ergänzt zum Jahre 994 (S. 639) eine Erzählung Thietmars von Merseburg über die Verstümmelung sächsischer Geiseln durch Seeräuber um den richtigen Hinweis: *et filium Heinrici comitis*. Zum anderen Bruder Luder-Udo, der auf Grund einer Notiz des Annalista Saxo (S. 647) als Stammvater der Grafen von Catlenburg angesehen wird, vgl. H u c k e, S. 16 ff.

⁶⁵) Vgl. H u c k e, S. 27, der Anm. 177 darauf hinweist, daß der Annalista Saxo zu den Jahren 1026 und 1056 berichtet, Udo, der Sohn Luder-Udos, sei der erste Stader Markgraf gewesen, während die Forschung davon ausgeht, daß schon sein Vater dieses Amt ein Jahr innehatte. Allgemein zur Nordmark s. auch Johannes Schultze, Nordmark und Altmark, Jb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 6 (1957) S. 77 ff.

*defuncto Heinrico fratre, comitatum patris sui a cesare Heinrico Bavenbergensis ecclesie fundatore suscepit. Habuit uxorem Adbelam, filiam Geronis comitis de Alesleve, quem Ruffus Otto imperator in insula quadam iuxta Magedaburb decollari iussit, que genuit ei Ludigerum comitem, qui a plerisque dictus est Udo; eiusque uxor Adelheidis dicebatur, amita Rodolphi regis, ex qua genuit hunc Udonem, qui, occiso Willelmo, primus ex illa generatione marchiam aquilonalem adquisivit*⁶⁶.

Den Tod des zuletztgenannten Markgrafen Udo meldet der Annalista Saxo dann zum Jahre 1082, ohne daß bisher die Quelle ermittelt wäre, aus der er diese Nachricht schöpfte. An die Todesmeldung schließt er die nächste Generation der Stader Grafenfamilie und weitere detaillierte Informationen an: *Udo senior Saxonicus marchio defunctus est 4. Non. Mai. Uxor eius Oda dicebatur, cuius paternum genus tale fuit. Rodulfus comes natus de Westfalia ex loco qui dicitur Werla, frater Gisle inperatricis, genuit filium nomine Herimannum, qui duxit uxorem nomine Richenzam, genuitque ex illa predictam Odam. Hec genuit predicto Udoni, Heinricum, Udonem, Sigifridum, Rodulfum, et filiam que Adelheidis dicebatur, quam Fridericus palatinus comes de Putelenthorp accepit, illoque mortuo, comes Lodowicus senior de Thuringia eam duxit uxorem. Matrem autem predictae Ode post obitum comitis Herimanni duxerat uxorem Otto de Northeim quondam dux, genuitque ex ea preclarissimos viros Heinricum Crassum comitem, patrem Richinze inperatricis et Gertrudis palatine comitisse, et comitem Sifridum de Boumeneburb, et Cononem comitem de Bichlinge, et tres filias, ex quibus unam nomine Ethilindam accepit Welfho dux Bawarie, et postquam eam repudiavit, duxit eam Herimannus comes de Calverla, genuitque illi Herimannum comitem. Terciam vero duxit Conradus comes de Arnesberge, genuitque ex ea Fridericum comitem. Igitur defuncto Udone seniore, successit ei filius eius Henricus marchio. Hic habuit uxorem Eupracciam, filiam regis Ruscie, que in nostra lingua vocabatur Adelheid, quam postea duxit Henricus inperator*⁶⁷.

Die schon bekannte Tendenz, aus der nächsten Generation dasjenige der Kinder hervorzuheben, dem die Erbschaft zufiel – in diesem Falle also Heinrich – zeigt sich auch an diesem Beispiel. Außerdem ist aber eine Besonderheit festzustellen. Der Herkunft der Gemahlin dieses Stader Grafen, nämlich der Oda von Werl, wird eine außergewöhnliche Aufmerksamkeit gezollt. Nicht nur ihre Abstammung väterlicherseits wird ausführlich referiert, auch der 2. Ehe ihrer Mutter mit Otto von Northeim und den aus dieser Ehe stammenden Kindern, sowie deren Heiraten und Nachkom-

⁶⁶) Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) S. 691, 8 ff.

⁶⁷) Ebd. S. 720, 57 ff.

men gilt das Interesse. Man hat bei der Lektüre fast den Eindruck, als verlore der Autor bei der Aufzählung sein eigentliches Thema, eben die Stader Grafen, aus den Augen. Da die verfolgte Linie jedoch zu einem Welfen, nämlich dem Herzog Welf IV. von Bayern, führt, braucht wohl nicht betont zu werden, daß dieser vermeintliche Exkurs in der Genealogie der Stader Grafen von zentraler Bedeutung ist. Dieser Hinweis mag einstweilen genügen, um zunächst die Angaben zu den Stader Grafen weiter zu verfolgen. Wir werden auf die Bedeutung der Oda von Werl im Streit um das Stader Erbe jedoch zurückkommen.

Zum Jahre 1087 bereits war der nächste Todesfall aus der Stader Grafenfamilie zu erwähnen. Der Annalista Saxo verband die Meldung wiederum mit genealogischen Angaben der bekannten Art: *Heinricus marchio de Stadbe, filius Udonis, defunctus est sine filiis, et factus est marchio frater eius Liutgerus cognomento Udo. Hic dedit comitatum suum Stadbe Friderico, quem habuit quadraginta annis. Iste Udo et mater eius Oda et frater eius Rodolfus et maritus sororis ipsorum Fridericus comes palatinus de Putelendorp, consilio Herandi Halberstadensis episcopi et aliorum religiosorum virorum expulerunt clericos de loco sue constructionis Herseveld et posuerunt illic monachos. Sic que erat prepositura, facta est deinceps abbacia. Huic Udoni erat uxor Irmingardis, soror Helperici comitis de Ploceke, habuitque ex ea filium nomine Heinricum et duas filias*⁶⁸. Auch in diesem Fall wird wieder die Gattin des Erben und ihre Herkunft erwähnt, nicht dagegen die Namen der Töchter.

In einer letzten Notiz berichtet der Annalist dann zum Jahre 1124, indem er den Ereignissen vorgreift, vom Aussterben der Stader Grafen im Mannesstamm: *Rodolfus comes, frater Udonis marchionis, marchio aliquandiu et ipse, obiit. Erat ei uxor nomine Richardis, filia Herimanni Magedaburgensis comitis, de qua suscepit filios Rodolfum, Udonem et Hartwigum Bremensem archiepiscopum, et filiam nomine Liuccardem, ex qua Friedericus iunior de Sumerseburh palatinus comes genuit Adalbertum. Sed Udo et Rodolfus non habentes filios, interfecti sunt. Mortuus quoque est patruelis ipsorum marchio Heinricus sine liberis, cum tamen coniunctus esset Adelheide, filie Ottonis, sorori Adelberti marchionis; sicque miserabiliter nobilis illa progenies in masculino genere defecit*⁶⁹.

Aus den Formulierungen wird deutlich, daß dem Autor klar war, er würde zum Jahre 1144 keinen Bericht mehr geben, denn sonst hätte er das Aussterben der Stader wohl kaum bereits zum Jahre 1124 vorweggenommen und beklagt. Außerdem wird durch die Formulierung *Hartwigum Bremensem archiepiscopum* erwiesen, daß dieser Text nicht vor dem Jahre

⁶⁸) Ebd. S. 724, 25 ff.

⁶⁹) Ebd. S. 761, 42 ff.

1148 formuliert worden sein kann⁷⁰. Angesichts der ausdrücklichen Erwähnung, daß das Geschlecht im Mannesstamm ausstarb, sind natürlich die Personen von besonderem Interesse, die als die nächsten Verwandten der Stader namhaft gemacht werden: Es sind niemand anderes als der Pfalzgraf Adalbert von Sommerschenburg und der Markgraf Albrecht der Bär⁷¹.

Damit sind wir aber schon mitten in der Auswertung der Notizen. Es ist wohl unübersehbar, daß sich die Zusammenstellungen lesen wie Auszüge aus einem Gutachten über mögliche Erbensprüche auf den Stader Besitz. Wollte man sie dagegen als adelige Hausüberlieferung der Stader werten, ergäben sich sofort Schwierigkeiten⁷². Es fehlen bestimmte Charakteristika, die für adlige Hausüberlieferung kennzeichnend sind: So etwa die besondere und bewußtseinsbildende Leistung oder Tat des sogenannten „Spitzenahn“. Es fehlen darüberhinaus fast gänzlich Wertungen, die die Vornehmheit und die Leistungen der jeweiligen Häupter des Geschlechts rühmend in den Vordergrund stellen. Die Herkunft der jeweiligen Frauen der Stader Grafen ist dagegen in allen Fällen so hervorgehoben, daß diese Besonderheit sichere Anhaltspunkte für die Entstehungsgeschichte der Aufzeichnungen zu liefern vermag. Gerade durch die Tatsache, daß die Familie im Mannesstamm ausstarb, bekamen ja die Nachkommen und Verwandten aus den weiblichen Linien erhöhte Bedeutung im Hinblick auf das Erbe.

Wenn wir aber die eingangs zitierte Aussage Helmolds von Bosau, Heinrich der Löwe habe das Stader Erbe teils nach Erbrecht, teils nach Lehnrecht für sich gefordert, ernst nehmen, wird einsichtig, welche Funktion die genealogischen Angaben zu den Stader Grafen ursprünglich gehabt haben. Mit ihnen ließ sich nämlich zeigen, wie die Welfen und die Stader Grafen verwandt waren. Offensichtlich bot jene Oda von Werl, die in den Notizen so auffällig hervorgehoben ist, eine Möglichkeit der Anknüpfung. Dies ist auch heute noch die Meinung der Forschung⁷³.

⁷⁰) Hartwich wurde zwischen dem 25. August und 8. September zum Erzbischof gewählt, vgl. May (wie Anm. 15) Nr. 486.

⁷¹) So ist es auch kaum zufällig, daß in der schon zitierten Urkunde Konrads III. (wie Anm. 16) Nr. 123, S. 221 eben dieser Adalbert als Erbe Hartwichs genannt wird (... *et succedat ei tamquam legitimus heres Adelbertus filius Friderici palatini comitis*).

⁷²) Vgl. dazu allgemein Karl H a u c k, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter 1954; Neufassung 1960 in: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter, hg. von Walther Lammers [1961] S. 165 ff.); Hans P a t z e, Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 100 (1964) S. 8 ff. und 101 (1965) S. 67 ff.; d e r s., Adel und Klosterchronik, ebd. (1977).

⁷³) Vgl. H u c k e (wie Anm. 1) S. 31 Anm. 197.

Ist aber dieser Nachweis der Verwandtschaft zwischen Welfen und Stader Grafen ein Argument, das die Ansprüche Heinrichs des Löwen auf das Stader Erbe rechtfertigen konnte? Hier wird man wohl erhebliche Zweifel anmelden müssen, denn mit Hilfe dieser genealogischen Notizen läßt sich ja gerade erweisen, daß die Verwandtschaft zwischen Stadern und Welfen so weitläufig war, daß mehrere andere sächsische Adelige mit größerem Anrecht Ansprüche auf das Erbe stellen konnten als die Welfen. Die Verwandtschaftslinie, die von der Mutter der Oda von Werl namens Richenza und ihrer zweiten Ehe mit Otto von Northheim ausgeht, und die über Heinrich „den Fetten“, dessen Tochter Richenza und deren Tochter Gertrud zu Heinrich dem Löwen führt, ist beim *Annalista Saxo* nicht einmal konkret formuliert, man kann sie lediglich erschließen⁷⁴.

Besonders betont wird dagegen die für die Begründung der Verwandtschaft zwischen Stadern und Welfen gar nicht wichtige Tatsache, daß ein Vorfahr Heinrichs des Löwen, nämlich Welf IV., eine Halbschwester der Oda geheiratet, sie dann aber verstoßen hätte⁷⁵, ohne daß aus dieser Ehe Kinder hervorgegangen wären. Diese Betonung der für die Welfen nicht angenehmen Begebenheit gibt wohl nur Sinn, wenn man mit solchen Hinweisen Erbansprüche zurückweisen wollte. Der Herzog Welf hatte mit der Verstoßung ja wohl die Verwandtschaftspflichten so gröblich verletzt, daß seine Nachkommen kaum noch auf Rechte pochen konnten, die aus dieser Verwandtschaft resultierten.

Insgesamt geben sich also die genealogischen Notizen über die Stader Grafen zu erkennen als Zusammenstellungen, mit denen man die Frage des Stader Erbes nach erbrechtlichen Gesichtspunkten entscheiden konnte. Auf der Basis dieser Kenntnisse ließ sich einmal feststellen, daß mehrere lebende sächsische Adelige näher mit den Stader Grafen verwandt waren als Heinrich der Löwe. Zum Tode der besagten Oda von Werl im Jahre 1110 formulierte der *Annalista Saxo* denn auch: *Oda marchionissa, filiastra ducis Ottonis, uxor Udonis marchionis senioris de Stadben, mater autem Heinrici et Udonis iunioris et Rodolfi marchionum, eodem anno obiit. Filiam eius Adel-*

⁷⁴) Dies dann, wenn man den genealogischen Bericht zu 1127 (S. 765) über die Heirat Heinrichs des Stolzen mit der Tochter Lothars von Supplinburg, Gertrud, zusammensieht mit den Ausführungen zum Jahre 1082, die oben Anm. 67 zitiert wurden.

⁷⁵) Diese Aussage findet sich 1. im zitierten Jahresbericht 1082 (S. 720): *ex quibus unam nomine Ethilindam accepit Welfho dux Bawarie et postquam eam repudiavit*; 2. in der ‚Welfengenealogie‘ zum Jahre 1126 (vgl. dazu unten bei Anm. 86) ... *Qui Welfhus deinde nescio qua de causa eandem Ethilindam dimisit* ... 3. fügte der Annalist auch zum Jahresbericht 1071 seinem Exzerpt aus Lampert von Hersfeld (s. unten bei Anm. 105) die Präzisierung hinzu: *nomine Ethilindam*.

*heidham Fridericus comes de Puteledhorp habuit uxorem; quo defuncto, Lodowicus senior de Thuringia eam accepit*⁷⁶. Diese Heiraten der Tochter des Stader Grafen Luder-Udo und der Oda von Werl hatten ja gleichfalls erbrechtliche Bedeutung. Aus ihnen folgt, daß die Grafen von Putelendorf und die Landgrafen von Thüringen näher mit den Stadern verwandt waren als die Welfen. Außerdem hatte der Annalist erwähnt, daß die von Welf verstoßene Gemahlin Ethelind in 2. Ehe den Grafen Hermann von Calverlage geheiratet und diesem einen gleichnamigen Sohn geboren hatte⁷⁷. Ebenso ließ sich aus den genealogischen Angaben leicht ermitteln, daß Albrecht der Bär und die Grafen von Sommerschenburg mehr Erbberechtigung besaßen als Heinrich der Löwe⁷⁸.

Die Summe dieser Beobachtungen erweist also, daß die genealogischen Notizen das gesamte verwandtschaftliche Umfeld der Stader Grafen beleuchten und immer wieder auf Personen hinweisen, die nah mit dem ausgestorbenen Geschlecht verwandt und daher als potentielle Erben anzusehen waren. Damit scheint aber auch die Frage entschieden, welche Partei sich mit ihrer Argumentation in den Angaben des Annalista Saxo niedergeschlagen hat. Es ist ganz offensichtlich nicht die der Welfen, sondern die des Magdeburger Domherrn Hartwich. Seine Partei nämlich war, mit diesen Argumenten ausgerüstet, in der Lage, welfische Erbansprüche auf Hoftagen oder bei Schiedsgerichten abzuwehren. Die Ausrichtung auf genau diesen Zweck verraten denn auch die Notizen noch heute, wenn man sie zusammensieht und sie vor dem Hintergrund des Streits um das Stader Erbe zu beurteilen versucht. Abt Arnold von Berge hat also aller Wahrscheinlichkeit nach seine Kenntnisse über die Stader Genealogie bezogen aus den Verhandlungen um das Stader Erbe, bei denen die Partei Hartwichs die verwandtschaftlichen Bindungen der Stader Grafen bis ins Einzelne vorführte. Es scheint nicht einmal ausgeschlossen, daß der gelehrte Abt selbst an den diesen Kenntnissen zugrundeliegenden Nachforschungen beteiligt war⁷⁹. Alle genealogischen Argumente konnten jedoch, wie

⁷⁶) Annalista Saxo (wie Anm. 26) S. 748, 43 ff.

⁷⁷) Vgl. oben Anm. 67 ... *duxit eam Herimannus comes de Calverla, genuitque illi Herimannum comitem*.

⁷⁸) Vgl. oben Anm. 71.

⁷⁹) Wir wissen bisher wenig über die Verfahren, die in strittigen Fällen zur Feststellung verwandtschaftlicher Beziehungen angewandt wurden. Einmal konnte man *verecundici homines* mit Nachforschungen beauftragen, wie Siegfried von Gorze in seinem Brief an Poppo von Stablo ausführt (vgl. oben Anm. 51). Die im gleichen Briefzusammenhang als Argument benutzte *equivocatio* zweier Frauen zeigt, daß man auch versucht hat, verwandtschaftliche Verbindungen über Namensgleichheit zu rekonstruieren. In fraglichen Fällen scheinen aber auch die betroffenen Parteien durch Eide verpflichtet worden zu sein, ihr Wissen über ihre Verbindungen offenzulegen; vgl. dazu die Be-

schon gesagt, gegen die Waffengewalt, die Heinrich der Löwe anwandte, nichts ausrichten. Aber die Tatsache, daß der Löwe zu den Waffen griff, zeigt nicht zuletzt auch, daß er sich argumentativ nicht durchsetzen konnte.

III

Die Analyse der genealogischen Angaben des *Annalista Saxo* wäre wohl nicht vollständig, wenn nicht die Tatsache berücksichtigt würde, daß in diesem Geschichtswerk nach Meinung der Forschung auch welfische „Hausüberlieferung“ enthalten ist⁸⁰. In der Tat findet sich im Bericht zum Jahre 1126 ein überlanger Exkurs zur Genealogie und Geschichte der Welfen. Man sieht in ihm eine „sächsische Welfenquelle“, die im Lüneburger Kloster St. Michael entstanden sei. Dort habe man in der Zeit um 1134, als Heinrich der Stolze seine sächsische Herrschaft aufsuchte, einen schriftlichen „Ausdruck welfischen Herrschaftsbewußtseins“ geschaffen, also welfische Hausüberlieferung sozusagen nach Sachsen übertragen⁸¹. Nach unseren bisherigen Überlegungen ist diese „sächsische Welfenquelle“ von besonderer Bedeutung, denn es ist anzunehmen, daß auch sie in einem bestimmten Zusammenhang mit den geschilderten Auseinandersetzungen um das Stader Erbe steht.

Nicht nur beim *Annalista Saxo* ist jedoch diese Welfenquelle überliefert, ein formal und inhaltlicher weitgehend gleicher Text findet sich auch in der „Sächsischen Weltchronik“, dort in mittelniederdeutscher Sprache⁸². Dieser Weltchronik sind in den Handschriften, die man als Redaktion C zusammenfaßt, eine Anzahl selbständiger Textstücke nachgestellt, unter ihnen die „Genealogie der Welfen“⁸³. Da viele Zusätze in dieser Re-

merkungen in einem Brief, den Salomo II. von Konstanz an Erzbischof Liutbert von Mainz gerichtet haben soll, in: MGH *Formulae Merowingici et Karolini aevi*, hg. von Karl Zeumer (1886) S. 416: *Quod inquisitione facta et fide cum iuramento data, ita verum esse didici* (sc. die zu nahe Verwandtschaft), Hinweis von E. Freise, Münster.

⁸⁰) Vgl. Karl Schmid, Welfisches Selbstverständnis, in: Festschrift f. Gerd Tellenbach, hg. von Josef Fleckenstein und Karl Schmid (1968) S. 392 ff.; Otto Gerhard Oexle, Die „sächsische Welfenquelle“ als Zeugnis der welfischen Hausüberlieferung, DA 24 (1968) S. 435 ff.

⁸¹) Oexle, S. 486 ff., Zitat S. 496.

⁸²) Vgl. MGH Dt. Chroniken 2, hg. von Ludwig Weiland (1877) S. 274 ff.

⁸³) Vgl. ebd. Anhang IV S. 274 ff. und die Bemerkungen von Weiland, S. 44; wiedergegeben auch von Erich König, *Historia Welforum* (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1, 1938) S. 80 ff.; zur Forschungsgeschichte vgl. Oexle (wie Anm. 80) S. 441 f.

daktion C ihre Herkunft aus dem Michaelskloster in Lüneburg zu erkennen geben, geht man davon aus, daß auch der mittelniederdeutsche Text aus diesem Kloster stammt⁸⁴. Sicher scheint auch, daß die beiden Texte nicht direkt voneinander abhängen, sondern daß eine gemeinsame Vorlage postuliert werden muß. Beim Annalista Saxo fehlen nämlich im Jahresbericht zu 1126 eine Reihe von Angaben, die der niederdeutsche Text aufweist. Die fehlenden Textstücke sind bei dem Annalisten anderen Jahresberichten zugeordnet; sie waren also dem Abt Arnold gleichfalls bekannt⁸⁵. Durch diese Tatsache kann er aber keinesfalls die direkte Quelle des niederdeutschen Textes sein.

Zwei Fragen sind zur Beurteilung der „sächsischen Welfenquelle“ vorzudringen zu klären: 1. Welche Hinweise enthält sie bezüglich der Verwandtschaft zwischen Welfen und Stader Grafen? 2. In welchem Verhältnis steht sie zu den anderen Zeugnissen der welfischen Hausüberlieferung, der Genealogia und der Historia Welforum?

Hinweise auf die Stader Grafen enthält die sächsische Welfenquelle gar nicht. In ihr ist von unseren bisher behandelten Einzelheiten lediglich die Heirat Welfs IV. von Bayern mit Ethelind und deren Verstoßung erzählt, auf deren Bedeutung für die Frage des Stader Erbes wir ja bereits hingewiesen haben. Die Erwähnung dieser Begebenheit geschieht nicht knapp, sondern sehr ausführlich: *Hic (sc. Welf IV.) prius duxit uxorem Ethilindam nomine, filiam Ottonis ducis Bawarie, viri genere Saxonis et amplissime tam dignitatis quam nobilitatis, ita ut Heinricho imperatori huius nominis quarto rebellandi fiduciam acciperet. Quem tamen inperator, licet iniuste oppressum, ducatu privavit, eique successorem generum eius predictum Welfphum constituit. Qui Welfphus deinde nescio qua de causa eandem Ethilindam dimisit, duxitque viduam Haroldi ducis Anglorum Iudhitam nomine*⁸⁶.

Diese Schilderung in adliger Hausüberlieferung bereitet einige Probleme des Verständnisses. Es handelt sich bei dem zitierten Passus ja im wesentlichen um eine exkursartige Rühmung Herzog Ottos von Northheim,

⁸⁴) Vgl. H. Ballschmiede, Die sächsische Weltchronik, Jb. d. Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 40 (1914) S. 105.

⁸⁵) Zu den Divergenzen vgl. unten Anm. 86 und 89.

⁸⁶) Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) S. 764; der niederdeutsche Text (wie Anm. 82) bringt an dieser Stelle folgende zusätzliche Ausführungen: *De (sc. die verstorbene Ethelind) nam sint greve Herman van Westvalen. He was gebeten van Calverla. Du gewan ime Hermanne den jungen.* Genau diese Angaben inserierte der Annalista Saxo jedoch in die genealogischen Notizen zu den Stader Grafen zum Jahre 1082 (vgl. oben Anm. 87): *duxit eam Herimannus comes de Calverla genuitque illi Herimannum comitem.* Diese Beobachtung bestätigt noch einmal nachhaltig die Richtigkeit der Annahme, daß ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den genealogischen Angaben zu den Stader Grafen und den Welfen besteht.

also des Mannes, dessen Tochter Welf verstieß, um dann Nachfolger im Herzogtum seines Schwiegervaters zu werden⁸⁷. Welchen Grund die Welfen gehabt haben könnten, den ehemaligen Schwiegervater und erbitterten Gegner ihres Vorfahren so rühmend in Erinnerung zu rufen, wird nicht einsichtig. Beim Annalista Saxo aber ist gerade diese Erzählung im Vergleich mit dem niederdeutschen Text akzentuiert⁸⁸.

In noch eindeutigerer Weise ist auch der Schlußteil der sächsischen Welfenquelle beim Annalista Saxo verändert, wie wieder der Vergleich mit dem niederdeutschen Text erweist. Der Annalista Saxo hat diesen Schlußteil zu der Nachricht vom Tode des Herzogs Magnus Billung in das Jahr 1106 gestellt. Angesichts der signifikanten Auslassungen bzw. Ergänzungen seien die beiden Texte nebeneinandergestellt⁸⁹.

Annalista Saxo

Magnus quoque dux Saxonie obiit, qui duxerat uxorem Sophiam, viduam Odelrici de Wimmar, sororem Ladislai regis Ungarorum, genuitque illi duas filias Wifbilde et Eilicam. Eilica nupsit Ottoni comiti de Ballenstide, genuitque ex ea Adelbertum marchionem et filiam Adhelheidem, que nupsit Heinricho marchioni de Statben. Wifbildis nupsit Heinricho duci, filio Welfi ducis senioris de Bawaria, genuitque Heinrichum inclitum ducem Saxonie et Bawarie et Welfonem et quatuor filias.

Unam earum nomine Iuditham duxit Friedericus dux Suevorum; alteram nomine So-

Sächsische Weltchronik

De hertoge Heinric nam hertogen Magnes dochter van Sassen Wilfilde, de he hadde van der hertoginne Sophien, du suster was koning Ladizlai van Ungerem

Dese hertoge Heinric gewan van der selven Wilphilde twe sone, Heinrike unde Welp, unde ver dochtere. Der en, de aldere hertoge Heinric, nam des koning Luderus dochter Gerdrute. Du gewan ime Heinrike den dridden. De jungere, Welp, nam des palenzgreven Godefrides dochter. Der vier dochter ene, Judittam, de nam hertoge Vrederic van Swaven. De andere Sophiam

⁸⁷) Zu den Ereignissen vgl. Gerold Meyer von Knonau, Jbb. des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 2 (1894) S. 24 ff.; Lange (wie Anm. 47) S. 31 ff.; Lutz Fenske, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen (1977) S. 62.

⁸⁸) Der niederdeutsche Text bringt zuerst die Heirat Welfs mit Judith von Flandern, die beim Annalista Saxo – richtig – an die zweite Stelle gestellt und an den Rand gedrängt scheint. Dieser hat nämlich außer der Umstellung zwei weitere Nachrichten dieses Zusammenhangs anderen Jahresberichten zugeordnet: 1. Die Nachricht von der Heirat Heinrichs des Schwarzen mit der Billungerin Wulhild zum Jahre 1106; 2. die Nachricht, daß Judith die Tochter Roberts von Flandern war, zum Jahre 1066. Hierdurch erhält die Verstoßung der Ethelind noch mehr Gewicht.

⁸⁹) Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) S. 744, 5 ff.; Sächsische Weltchronik (wie Anm. 82) S. 275 f.

phiam Bertoldus dux de Zaringe, illoque interfecto, duxit eam marchio Liuppoldus de Stire, qui de fortitudine cognomen habuit; terciam nomine Wifhildem Rodolfus comes de Bregence accepit; quarta Machtildis nomine nupsit Thioppoldo iuniori filio Thioppoldi marchionis senioris, illoque mortuo, duxit eam Gebehardus, filius Beringeri comitis de Sulzbach.

nam de bertoge Bertold van Zaringen, de wart geslagen; do nam se de marcgreve Lippolt van Stire, de van siner starke het starke Lippolt. De dridden Wilfilde nam greve Rodolf van Bregence. Du vierde Mechtilt du nam den jungen Thebalde, des alden marcgreven Thebaldes sone; do he starf, do nam su greven Berengeres sone van Sulzbach.

Ausgelassen sind, wie man sieht, beim Annalista Saxo ausgerechnet die Heirat Heinrichs des Stolzen mit Gertrud, der Tochter Lothars von Supplinburg, und die Nachricht von der Geburt Heinrichs des Löwen⁹⁰. Erweitert ist die Aufzählung dagegen um die Angaben zur 2. Tochter des Herzogs Magnus, Eilika. Deren Heirat mit Otto von Ballenstedt und die Erwähnung der Kinder aus dieser Ehe wird für unsere Fragestellung vor allem dadurch bedeutsam, daß sie mit dem Hinweis auf die Stader Heirat der Adelheid verknüpft ist. Gerade die Erwähnung dieser Verwandtschaft konnte den welfischen Interessen nur schaden. Da beide Texte ansonsten genau übereinstimmen, bleibt wohl nur die Folgerung, daß die Auslassungen und Hinzufügungen bewußt vorgenommen wurden.

Damit weisen aber die genealogischen Notizen zu den Welfen ganz offensichtliche Ungereimtheiten auf, durch die ihre Einordnung als welfische Hausüberlieferung schwierig wird. Noch gravierender werden die Unstimmigkeiten jedoch dann, wenn man das Verhältnis von Genealogia Welforum, sächsischer Welfenquelle und Historia Welforum untersucht, die in dieser Reihenfolge schriftlich fixiert wurden. Man hat auch bisher schon bemerkt, daß die drei Quellen deutlich unterschiedliche Stufen der welfischen Familientradition dokumentieren, wobei sich Genealogia und Historia Welforum nahestehen, während die sächsische Welfenquelle die meisten Änderungen aufweist⁹¹.

Die für unsere Fragestellung wichtigste Beobachtung ist aber wohl die, daß in der Genealogia und der Historia Welforum ein Ekbert, „Markgraf von Stade“ als Verwandter der Welfen begegnet, den die sächsische Welfenquelle nicht kennt⁹². Kapitel 4 der Genealogia enthält nämlich folgen-

⁹⁰) Und die letztere taucht im Unterschied zu den anderen Nachrichten nicht in anderen Zusammenhängen auf.

⁹¹) Dies stellte schon Oexle (wie Anm. 80) S. 454f. fest.

⁹²) Es fehlt beim Annalista Saxo jedoch nicht nur dieser „Markgraf von Stade“ namens Ekbert, in seinem Werk findet sich auch keine der sonstigen Angaben aus Kap. 4 der Genealogia Welforum (wie Anm. 83) und ebenso keine aus Kap. 6 oder 7 der Historia Welforum (wie Anm. 83), die über die gleichen Personen noch ausführlicher berichten.

de Angaben: *Ruodolfus* (sc. ein Welfe) *uxorem accepit de Oningen Itam nomine, cuius pater fuit Chuono nobilissimus comes, mater vero filia Ottonis Magni imperatoris fuit. Is Chuono vero quatuor genuit filios, Egebertum marchionem de Stadin, Leopaldum, Liütoldum, Chuononem et quatuor filias, quarum una isti Ruodolfo, alia cuidam de Rinvelde parenti Zaringorum, tertia regi Rugorum, quarta comiti nupsit de Andhese. Ruodolfus ex sua genuit Heinrichum, ... et Gwelfum huius nominis primum.*

Die *Historia Welforum* bietet einen in bestimmter Hinsicht erweiterten, im ganzen aber sehr ähnlichen Text. Diese Nachrichten bereiten der Forschung bis heute die größte Mühe⁹³. Karl Schmid hat gezeigt, daß die exkursartigen Angaben in *Genealogia* und *Historia Welforum* zurückzuführen sind auf Probleme, die die Besitzverhältnisse am Schluchsee mit sich brachten. Es scheint, als hätten Erbauseinandersetzungen um Besitz am Schluchsee zu Aufzeichnungen geführt, die der Autor der *Genealogie* verwerten konnte⁹⁴. Zentrales Zeugnis hierfür ist eine Urkunde Heinrichs V. vom 8. Januar 1125, in der der Kaiser dem Kloster St. Blasien die Schenkung des *praedium Slocse* (Schluchsee) durch eine Reihe von namentlich genannten Personen, wohl den Vorbesitzern, bestätigt⁹⁵. Die vornehmsten unter diesen Schenkern aber sind gerade die, die der Autor der *Genealogia Welforum* mit der Familie „Kunos von Öhningen“ in Verbindung bringt. Allen Anschein nach, so folgert Schmid zu Recht, hat der Autor der *Genealogia* „in seinem Bericht Zusammenhänge kombiniert, die sich aus dem Wissen um die verwandtschaftliche Zusammenge-

⁹³) Sie gehören in den Zusammenhang der Diskussionen um „Kuno von Öhningen“ und „Ida von Elsdorf“; vgl. dazu Karl Schmid, Probleme um den „Grafen Kuno von Öhningen“, in: Dorf und Stift Öhningen, hg. von Herbert Berner (1966) bes. S. 132 ff.; Hermann Jakobs, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (1968) S. 168 ff. und 184 ff.; Armin Wolf, Wer war Kuno von Öhningen?, DA 36 (1980) S. 25–83; Eduard Hlawitschka, Wer waren Kuno und Richlind von Öhningen? Kritische Überlegungen zu einem neuen Identifizierungsvorschlag, ZGORh 128 (1980) S. 1 ff.; Hans Constantin Faußner, Kuno von Öhningen und seine Sippe in ottonisch-salischer Zeit, DA 37 (1981) S. 20 ff. Die Vielzahl der in den angegebenen Arbeiten zitierten Versuche, Ida und Kuno genealogisch einzuordnen, kann hier übergangen werden, da im folgenden gezeigt werden soll, warum die Bemühungen, die Quellenaussagen in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen, scheitern mußten: Es gab diesen Zusammenhang nämlich gar nicht.

⁹⁴) Vgl. Schmid (wie Anm. 93) S. 89.

⁹⁵) Zur Edition der Urkunde Heinrichs V. vgl. Harry Bresslau, *Diplomatarium in usum scholarum diplomaticarum* (1872) Nr. 76; in der Urkunde wird der Ekbert nicht als „Markgraf von Stade“ sondern lediglich als *marchio de Saxonia* bezeichnet. Die Welfenquellen bieten also eine auffällige Konkretion der Angaben, auf die zurückzukommen sein wird; vgl. zu der Urkunde auch Schmid (wie Anm. 93) S. 174; Jakobs (wie Anm. 93) S. 14.

hörigkeit und Herkunft des Schluchseer Schenkerkreises und aus der ungenauen Kenntnis der Vorgeschichte des Streites um die Erbschaft der Ida und der königlichen Heirat von Idas Tochter erklären. Ist doch Idas Sohn Ekbert von einem Grafen von „Stade“, der „Markgraf“ der Nordmark gewesen ist, getötet worden, und war doch Idas Tochter mit einem *rex Ruziae* (*rex Ruzorum*) vermählt⁹⁶. Diese Beobachtungen und Befunde sind für unsere Fragen von größter Wichtigkeit.

Wir können davon ausgehen, daß die in Schwaben entstandene welfische Hausüberlieferung schon vor dem Aussterben der Grafen von Stade eine welfische Verwandtschaft mit eben diesem Geschlecht kannte. Zur Frage steht daher, wie dieses Wissen bei der Übertragung der Hausüberlieferung nach Sachsen sozusagen verlorengehen konnte, obgleich es fast gleichzeitig in der Erbauseinandersetzung von einiger Bedeutung war. In den genealogischen Notizen des *Annalista Saxo* fehlt jedoch nicht nur jeder Hinweis auf den „Markgrafen Ekbert von Stade“⁹⁷, auch Ida „von Elsdorf“ wird dort nicht erwähnt, obgleich dieser in anderen Quellen viel Aufmerksamkeit gewidmet wird. Sie wird in der Forschung als die Ida „von Sachsen und Birkendorf“ identifiziert, die dem Schluchseer Schenkerkreis zuzurechnen ist⁹⁸. Die Stader Annalen etwa berichten zum Jahre 1112 ausführlich über Ida und die Probleme um ihr Erbe: *Ista namque Ida, nobilis femina de Suevia nata, in villa Elsthorpe manens, hereditatem habuit, que adhuc*

⁹⁶) Vgl. Schmid, S. 75; zögernd stimmt Jakobs, S. 168 mit Anm. 1 zu; dessen Bemerkung, „wenn die Genealogie (sc. der Welfen) mehr über den Autor des 12. Jahrhunderts als über ihren Gegenstand aussagt, kann man allerdings fragen, was all die komplizierten genealogischen Konstruktionen, die von dieser Genealogie inspiriert sind, noch mit geschichtlicher Erkenntnis zu tun haben“, den Kern des Problems trifft. Wir müssen auf Grund der hier vorgetragenen Befunde in der Tat vermehrt mit der Möglichkeit rechnen, daß schon die mittelalterlichen Quellen genealogischen Falsch-aussagen überliefern, weil sie Aufzeichnungen enthalten, die im Zusammenhang von strittigen Erbschaftsfällen oder der Lösung von Nahehen entstanden. In solchen Fällen kombinierte und spekulierte man schon im Mittelalter.

⁹⁷) Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß der *Annalista Saxo* durchaus Markgrafen namens Ekbert kennt, nur ordnet er sie – richtig – in die Sippe der Braunschweiger Brunonen ein; vgl. a. 1057, S. 692 und besonders a. 1062, S. 693, wo folgendes ausgeführt wird: *Odam* (sc. die Tochter Ottos von Orlagemünde) *accepit Ecbertus marchio iunior de Brunswic, et hec sine liberis obiit. Cunigunda* (sc. die Schwester der Oda) *nupsit regi Ruzorum, genuitque filiam, quam nobilis quidam de Thuringia Gunterus nomine accepit ...* Der Hinweis auf den Markgrafen von Braunschweig und den *rex Ruzorum* liest sich wie eine Argumentation gegen die eben angeführten Behauptungen der *Genealogia Welforum* über den Markgrafen Ekbert „von Stade“ und die „russische Heirat“ seiner Schwester; vgl. auch die weiteren Hinweise des *Annalisten* zu den Braunschweiger Brunonen: a. 1068, S. 695, 54 ff.; a. 1075, S. 706, 14; a. 1085, S. 723, 39; a. 1101, S. 734, 51 f.

⁹⁸) Vgl. Jakobs (wie Anm. 93) S. 180 und 281 ff.; Hucke (wie Anm. 1) S. 58 ff.; Schmid (wie Anm. 93) S. 49 jeweils mit weiteren Hinweisen.

*hereditas Ide dicitur. Hec fuit filia fratris imperatoris Heinrici III, filia quoque sororis Leonis pape, qui et Bruno. Hec nupsit Lippoldo, filio domine Glismodis, et peperit Odam sanctimonialem de Rinthelen, quam postea claustrum absoluit, recompensans villam Stedethorp prope Heslinge pro filia, et tradidit regi Ruzie, cui peperit filium Warteslaw ... Habuit etiam Ida filium Ecbertum comitem, quem primus Udo marchio Wistede prope Elstorp occidit, cum tamen esset cognatus suus. Ida vero orbata heredibus, Roman profecta est ad avunculum suum papam Leonem, et salubribus monitis dimittendi debitoribus suis debita ab ipso instructa, rediit Elsthorpe, plenarie Udoni dimittens iniuriam de nece filii, et ut quietius suis posset uti possessionibus, ipsum Udonem suum fecit heredem, adoptans eum in filium ...*⁹⁹.

Um das Erbe der Ida entbrannte im Jahre 1112 in der Tat eine Fehde, da sich verschiedene Parteien nicht über eine Regelung einigen konnten. Dieser Streit beschäftigte immerhin das Königsgerecht, nachdem der Stader Graf Rudolf, ähnlich wie später Heinrich der Löwe, seine Prozeßgegner gewaltsam hatte festsetzen lassen¹⁰⁰. Daß der Besitz der Ida noch in den Auseinandersetzungen zwischen Hartwich und Heinrich dem Löwen von Bedeutung war, zeigt die Erwähnung der *possessiones domine Idę* in der Urkunde König Konrads III., mit der der Vertrag zwischen Hartwich und dem Magdeburger Erzbischof Friedrich bestätigt wurde¹⁰¹.

Alle diese Hinweise lassen es als höchst auffällig erscheinen, daß die umstrittene Ida „von Elsdorf“ beim Annalista Saxo nicht erwähnt wird. Sie war ja nach dem Zeugnis anderer Quellen mit den Stadern verwandt, hatte einen Stader nach dem Tod ihres Sohnes als Erben eingesetzt, und sie soll überdies nach Meinung moderner Forscher eine Tante eben jener Oda von Werl gewesen sein, der in den genealogischen Notizen des Annalista Saxo so übergroße Aufmerksamkeit gezollt wird. Die sonst so detaillierten Kenntnisse des Annalisten über die verwandtschaftlichen Verbindungen der Stader Grafen scheinen in diesem Falle also völlig zu versa-

⁹⁹) Siehe Annales Stadenses (wie Anm. 15) S. 319. Albert von Stade greift hier, wie 1124 (S. 324f.), bei seinem Bericht über das Stader Erbe auf Nachrichten zurück, die von denen des Annalista Saxo unabhängig sind.

¹⁰⁰) Vgl. Hucke (wie Anm. 1) S. 97, der gleichfalls auf die Parallele zum Vorgehen Heinrichs des Löwen hinweist. Es ist interessant, wie kenntnisreich der Annalista Saxo den Bericht der Annales Hildesheimenses über den Vorfall ausgeweitet hat, vgl. a. 1112, S. 749, 46ff. Diese Kenntnisse lassen es als um so auffälliger erscheinen, daß er Ida „von Elsdorf“ nicht erwähnt.

¹⁰¹) Vgl. MGH D XIII, Nr. 125, S. 225; allgemein zur *hereditas Idae* vgl. Hans Dobbertin, Das Verwandtschaftsverhältnis der „schwäbischen“ Edlen Ida von Elsdorf zum Kaiserbruder Ludolf IV. von Braunschweig (†1038) und Papst Leo IX. (†1054), Braunschweigisches Jb. 43 (1962) S. 44ff.; Jakobs (wie Anm. 93) S. 184ff.

gen. Man wird sagen dürfen, daß sein Schweigen die Probleme um die genealogische Einordnung der Ida fast unlösbar machte¹⁰².

Es wäre jedoch eigenartig, wenn das Schweigen des Annalisten durch Nichtwissen begründet wäre. Immerhin gehörte der Streit um das Erbe Idas ins 12. Jahrhundert. Es müssen daher andere Gründe diskutiert werden, die diese Lücke besser erklären. Da Ida den gleichen Namen trug wie die Gemahlin des „Kuno von Öhningen“, und sie überdies *de Suevia nata* war, liegt es nahe anzunehmen, daß sie für die Begründung welfischer Erbensprüche auf das Stader Erbe ebenso wichtig war wie man dies für den Markgrafen Ekbert vermuten darf. Die Nichterwähnung beider Personen beim Annalista Saxo fände also dadurch eine einleuchtende Erklärung, daß die genealogischen Angaben zu den Stadern und den Welfen eben nicht von den Welfen, sondern von deren Gegnern zusammengestellt wurden. Hierbei wurden alle die Hinweise unterdrückt, mit denen die Welfen ihre erbrechtlichen Ansprüche auf den Stader Besitz angemeldet hatten.

Diese These wird nicht nur dadurch gestützt, daß Ekbert „von Stade“ und Ida „von Elsdorf“ in der sächsischen Welfenquelle unerwähnt blieben. Auch die anderen Angaben in dieser sächsischen Welfenquelle sichern das Gesamturteil, daß hier keine welfische Hausüberlieferung vorliegt. Vielmehr sind genealogische Angaben zu den Welfen mit eindeutig anti-welfischen Stellungnahmen und Erzählungen verbunden worden. Es ist daher nur folgerichtig, daß viele dieser Nachrichten in der *Genealogia* und der *Historia Welforum* nicht verifiziert werden können.

Eine dieser Nachrichten stellt die schon angesprochene Verstoßung der Ethelind durch Herzog Welf IV. von Bayern dar¹⁰³. Will man diese Erzählung als Zeugnis welfischer Hausüberlieferung verstehen, dann muß man konstatieren, daß die Welfen bei der Übertragung dieser Überlieferung nach Sachsen besonderen Wert darauf gelegt haben, einen Vorfall in Erinnerung zu rufen, der im sächsischen Verständnis einen ausgesprochenen Skandal darstellte. Herzog Welf ließ seinen Schwiegervater Otto von Northeim im Kampf gegen Heinrich IV. im Stich und erhielt als Belohnung für diesen Parteiwechsel das Herzogtum Bayern. In der angeblichen Hausüberlieferung der Welfen aber wurde dann der verlassene Schwieger-

¹⁰²⁾ Vgl. H u c k e (wie Anm. 1) S. 58 ff.; dagegen D o b b e r t i n (wie Anm. 101) S. 47 mit Anm. 17; bei J a k o b s (wie Anm. 93) S. 188, 194 u. ö. wird deutlich, wie ungewöhnlich das Schweigen des Annalista Saxo über diese Ida „von Elsdorf“ ist; vgl. auch ebd. S. 282 das Fazit: „Diese Herkunft, die beinahe in der Form eines genealogischen Rätsels überliefert ist ...“

¹⁰³⁾ Vgl. oben bei Anm. 86.

vater gerühmt, und der Vorgang in allen Einzelheiten in Erinnerung gerufen. Ein solches Verständnis von „Hausüberlieferung“ verbietet sich wohl von vornherein.

Es sei die Schilderung des gleichen Vorfalls bei Lampert von Hersfeld zitiert, um einen Eindruck von der sächsischen Beurteilung der Handlungsweise Welfs IV. zu geben: (1071) *Rex natalem Domini Goslariae celebravit. Ibi per interventum Ruodolphi ducis Suevorum Welf filius Azzonis marchionis Italarum ducatum Baiariae suscepit. Is filiam Ottonis ducis Baiariorum uxorem duxerat et per iusiurandum altera iam vice matrimonio fidem dixerat. Quamdiu itaque res tranquillae erant, quamdiu etiam bellum temere ceptum sine grandi permutatione rerum sedari posse sperabat, maritalem uxori affectum et honorem deferebat et causam soceri, quantum poterat, armis et consiliis tuebatur. At ubi animadvertit datam in eum esse sententiam et bellum iracundiamque regis magis in dies adversus eum crudescere, leges omnes vinculaque omnia, quibus vicissim propinquitatem firmaverant, abruptit, satius putans periurii crimen et violatae fidei verecundiam sustinere quam res suas florentissimas desperatis ac perditis eius rebus admiscere. Et primo in tam trepidis rebus petenti auxilium denegavit, dein filiam eius a complexibus suis et thori consortio segregavit patrique remisit, postremo ad ipsum eius ducatum occupandum omnem operam intendit, nihil pensi habens, quantum auri, quantum argenti, quantum reddituum ac possessionum suarum dilapidaret, dummodo quod cupiebat assequeretur. Directus est ergo dolus in manu eius et potuit et invaluit, cunctis detestantibus, quod clarissimam atque opinatissimam in re publica dignitatem tam feda ambitione polluisset*¹⁰⁴.

Schärfer kann man Treuebruch und Hilfeverweigerung sowie die alle Ehre und Würde „besudelnde Herrschbegier“ des Welfen kaum angreifen. Der Annalista Saxo aber hat diesen Bericht gekannt, dessen Anfang er bis *fidem dixerat* zitierte und in den er den Namen der Gemahlin Welfs, Ethelind, einfügte¹⁰⁵. Die sächsischen Auseinandersetzungen mit Heinrich IV. und Heinrich V. und ihre Nachwirkungen aber waren in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Sachsen wohl kaum vergessen. Es ist daher unvorstellbar, daß die Welfen bei der Formulierung ihres Selbstverständnisses als sächsische Herrschaftsträger in dieser Form eine Begebenheit erwähnt hätten, die sie gerade in Sachsen nachhaltig desavouierte. In den schwäbischen Welfenquellen werden denn auch weder Ethelind noch Otto von Northeim genannt, vielmehr wird die Erwerbung des Herzogtums Bayern als Großtat Welfs IV. gefeiert, ohne auf ihre Umstände einzugehen. Gleiches

¹⁰⁴) Vgl. *Lamperti monachi Hersfeldensis opera*, hg. von Oswald Holder-Egger, MGH SS rer.Germ. (1894) S. 118f.

¹⁰⁵) Vgl. *Annalista Saxo* (wie Anm. 26) S. 698, 23. Mit dieser Verkürzung läßt der Annalist die scharfe Verurteilung Lamperts aus.

gilt im Hinblick auf die Heiraten dieses Welf, von denen allein die mit Judith erwähnt wird¹⁰⁶.

Da in der sächsischen Welfenquelle die Geschichte von der Erwerbung des Herzogtums Bayern ausführlich erzählt wird, muß man die anschließende Bemerkung *nescio qua de causa eandem Ethilindam dimisit*, fast als Hohn auffassen, war doch der innere Zusammenhang zwischen Erwerb des Herzogtums und Verstoßung der Gemahlin überdeutlich. Auch verißt der Annalista Saxo an anderer Stelle nicht, den unermeßlichen Reichtum der neuen Gemahlin Welfs hervorzuheben: *Hec Iuditha dicta fuit, maximamque pecuniam et vix credibilem de Anglia secum adduxit, quia interempto Haroldo omnis pecunia Ethwardi regis et ipsius Haroldi, sicut fama est, ad eam devenit*¹⁰⁷. Es bleibt zu fragen, welchen Zweck dieser Hinweis auf den Reichtum der Witwe erfüllen sollte.

Nach diesen Erfahrungen scheint auch Vorsicht geboten bei der Beurteilung einer ausführlichen Erzählung in der sächsischen Welfenquelle, die schon häufig behandelt worden ist¹⁰⁸. In ihr geht es um den Welfen Heinrich, der mit Schlaueit und List Kaiser Ludwig den Frommen dazu brachte, ihm große Besitzkomplexe in Schwaben zu schenken. Dieser Heinrich wird in der Forschung als „Heinrich mit dem goldenen Wagen“ geführt, ohne daß man bisher auf die kritische Tendenz dieser Erzählung und ihren die welfische Besitzgier karikierenden Charakter aufmerksam geworden wäre. Auch diese Geschichte ist bezeichnenderweise nur in der sächsischen Welfenquelle enthalten¹⁰⁹.

Der Welfe Heinrich habe, so wird berichtet, auf den Rat seiner Schwe-

¹⁰⁶) Genealogia Welforum (wie Anm. 83) cap. 8 und 9; Historia Welforum (wie Anm. 83) cap. 13: *Hic est ille Gwelf, qui, primus ex nostris ducatum Bawariorum adeptus, magnifica multa in eo sicut et in aliis regni partibus peregit. Erat enim vir armis strenuus, consilio providus, sapientia tam forensi quam civili praeditus ... Accepit autem reginam Angliae tunc viduam, filiam scilicet Balduwini nobilissimi comitis Flandriae, Juditham in uxorem.* Zur Herkunft Judiths vgl. neuerdings Hartwich Cleve – Eduard Hlawitschka, Zur Herkunft der Herzogin Judith von Bayern († 1094), Festschrift f. Andreas Kraus (1982) S. 15 ff.

¹⁰⁷) Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 26) a. 1066, S. 694 f., 62 ff.

¹⁰⁸) Vgl. Schmid (wie Anm. 80) S. 393 ff.; Oexle (wie Anm. 80) S. 446 ff. Josef Fleckenstein, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. von Gerd Tellenbach (1957) S. 128 ff.; zu dem historischen „Heinrich mit dem goldenen Wagen“ vgl. zuletzt Wolfgang Metz, Heinrich „mit dem goldenen Wagen“, Blätter für deutsche LG 107 (1971) S. 136 ff.

¹⁰⁹) Als Kern der Erzählung ist die Aussage der Genealogia Welforum (wie Anm. 83) cap. 1 anzusehen: *Heinricus imperatori hominum facit*. In Kap. 4 der Historia Welforum (wie Anm. 83) ist diese Aussage bereits breiter ausgemalt, ohne daß jedoch Anklänge an den Bericht des Annalista Saxo festzustellen wären.

ster, der Kaiserin Judith, und gegen den Rat seines Vaters, dem Kaiser Ludwig die Lehnshuldigung angeboten unter der Bedingung, dieser solle ihm in Schwaben soviele Güter zu Lehen geben, wie er mit seinem Pfluge in der Mittagszeit umfahren könne. Der Kaiser willigte in diesen Vorschlag natürlich ein. Der Welfe aber ließ sich einen kleinen goldenen Pflug schmieden und ließ Pferde bereitstellen, mit denen er während der Mittagszeit, als der Kaiser schlief, ein großes Gebiet umritt. Dieses Motiv der Landnahme ist auch in anderen Zusammenhängen nachgewiesen worden¹¹⁰. Insoweit paßt die Landnahme der Ahnen durchaus ins Spektrum der Themen adeliger Hausüberlieferung.

Fragt man aber genauer nach der Funktion dieser Geschichte im Rahmen der sächsischen Welfenquelle, macht schon die Benennung der Eigenschaft, die den Welfen zur Überlistung des Kaisers befähigte, nachdenklich. Es ist die *calliditas*, eine hinterlistige Schlaueit, deren pejorative Bedeutung beim Annalista Saxo zum Jahre 1138 deutlich wird¹¹¹. Geradezu eine Karikatur der Besitzgier des Welfen ist aber die Erzählung vom Ende des Umritts. Als der Welfe alle bereitgestellten Pferde müde geritten hatte (*lassatisque omnis equis*), war sein Landhunger noch nicht befriedigt, denn er bestieg eine zufällig am Wege gefundene Stute, um mit ihrer Hilfe einen naheliegenden Berg seinem Besitz hinzuzufügen. Stuten zu reiten, das hat schon E. König zu dieser Stelle angemerkt, galt als unritterlich¹¹². Die Reaktion der Stute aber war sehr eigenartig und für den Welfen wenig erfreulich: Das gute Tier blieb nämlich wie Balaams Eselin (vgl. Num. 22, 22–35) am Fuße des Berges stehen und Welf mußte unverrichteter Dinge wieder herabsteigen. Die Formulierung *sed equa subsistente, nec ascendere valente*, läßt angesichts ihres Rhythmus und ihrer Reimbindung sogar daran denken, daß hier eine Art Spottvers oder ähnliches verwendet wurde.

Diese Schlußpointe der Geschichte, die den Ahnen kritisiert und zudem der Lächerlichkeit preisgibt, scheint in der Hausüberlieferung adliger Familien schwer verständlich. Man kann wohl resümierend feststellen, daß die Nachrichten, die die sächsische Welfenquelle im Unterschied zur schwäbischen Hausüberlieferung bietet, vor allem die Funktion haben,

¹¹⁰) Vgl. Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1 (41899) S. 119 ff.; Oexle (wie Anm. 80) S. 462 f. mit weiteren Hinweisen.

¹¹¹) Dort wird nämlich (S. 776, 23 ff.) ausgeführt: *Qui Conradus regalia, que Henricus dux Bawarie, qui et dux Saxonum, gener Lotharii imperatoris, sub se habuit, callide adquisivit, et eundem ducatu Saxonum privare voluit, dato eodem Adalberto marchioni; vgl. zu dieser Überlistung des Welfen Bernhards (wie Anm. 1) S. 52 ff.*

¹¹²) Vgl. Historia Welforum (wie Anm. 83) S. 141 Anm. 255 a.

Kritik an den Verhaltensweisen bestimmter Welfen und damit an dem Geschlecht insgesamt zu üben. Sie sind in recht subtiler Weise mit genealogischen Nachrichten zu diesem Geschlecht verbunden, die wohl in der Tat aus welfischer Hausüberlieferung stammen. Versucht man den Prozeß der Entstehung dieser Aufzeichnungen zu skizzieren, bieten sich die Verhandlungen um das Stader Erbe als Ausgangspunkt nachdrücklich an. So wie die Angaben zur Genealogie der Stader Grafen deutlich ihre Ausrichtung auf die Frage des Stader Erbes ausweisen, sind auch die Bemerkungen zu den Welfen erst vor diesem Hintergrund voll verständlich. Auch die welfische Partei hat im Zuge der Verhandlungen genealogisch argumentieren und ihre Erbansprüche nachweisen müssen. Sie hat aus diesem Grunde offensichtlich das Wissen um die eigenen Vorfahren ausgebreitet. Das, was beim *Annalista Saxo* aufgezeichnet ist, stellt einen Ausschnitt aus dem welfischen Wissen um die eigenen Vorfahren dar, in dem genau die Personen fehlen, Ekbert „von Stade“ und Ida „von Elsdorf“, mit denen die Welfen ihre Ansprüche begründen konnten.

Dieser Ausschnitt wurde außerdem jedoch angereichert mit der Geschichte Welfs IV., Ottos von Northeim und Ethelinds, mit der man welfisches Fehlverhalten gegenüber sächsischen Verwandten dokumentierte; und er wurde bereichert durch die sagenhafte Erzählung von der Schlaueit und der Blamage eines Vorfahren, an der sozusagen die welfischen Familieneigenschaften, ihre listige Tücke und Habgier, exemplifiziert wurden¹¹³. Wer immer diese Zusammenstellung konzipiert hat, er tat dies als ausgesprochener Gegner der Welfen. Man wird ihn daher unter den Parteigängern des Magdeburger Domherrn Hartwich suchen müssen.

IV

Mit diesem Befund schließt sich sozusagen der Kreis der Untersuchungen. Die genealogischen Angaben zu den Stader Grafen und zu den Welfen erweisen sich, insbesondere durch die Hervorhebung bestimmter Personen und Faktoren und durch das Auslassen anderer, als sehr zielgerichtete Ausführungen, wenn man als Anlaß ihrer Entstehung den Streit um das Stader Erbe erkannt hat. Es ist noch offen, ob der Abt Arnold von Berge diese Aufzeichnungen lediglich übernahm, weil sie ihm im Zuge

¹¹³) Es ist wohl klar, daß die Stader Partei gerade diese Eigenschaften spätestens seit dem Tag von Ramelsloh auch Heinrich dem Löwen vorwerfen konnte; allgemein vgl. Herbert W. Wurster, *Das Bild Heinrichs des Löwen in der mittelalterlichen Chronistik Deutschlands und Englands*, in: *Heinrich der Löwe* (wie Anm. 3) S. 407 ff.

der Verhandlungen zur Kenntnis kamen, oder ob er an ihrer Zusammenstellung selbst beteiligt war. Man ist aus verschiedenen Gründen geneigt, ihm eine aktive Rolle zuzugestehen. Einmal erweist sich seine Auswahl der Nachrichten in mehrfacher Hinsicht als parteilich¹¹⁴. Weiter besaß der Abt Arnold so genaue Kenntnisse von den Stader Grafen, daß er auch in den Partien seiner Geschichtsschreibung, die er aus historiographischen Quellen schöpfte, nie vergaß, der Nennung eines Stader Grafen ein „de Stadhe“ oder ähnliches anzufügen¹¹⁵. Da er ansonsten seine Vorlagen ohne Zusätze und Veränderungen wortgetreu kopierte, beweist diese Hervorhebung wohl ein besonderes Interesse am Stader Geschlecht. Dieses Interesse erklärt sich gut aus seinem Magdeburger Umfeld, das ja gleichfalls als „Partei“ bei dem Streit um das Stader Erbe anzusehen ist. Und schließlich arbeitete er genau in der Zeit, in der das Problem des Stader Erbes virulent war¹¹⁶. Man wird sich daher zumindest fragen, ob Arnolds Durchsicht und Zusammenstellung der gesamten greifbaren Überlieferung zur sächsischen Geschichte nicht auch den Nebenzweck hatte, alle verwendbaren Argumente in der Stader Frage zusammenzutragen.

Die genealogischen Details, die der *Annalista Saxo* bietet, ließen sich aus der Durchsicht der Historiographie und der Urkunden allein nicht gewinnen. Damit stellt sich aber die Frage, wie dieses Wissen in den einzelnen Familien bewahrt und tradiert worden war. Schriftlich fixiert wurde es allem Anschein nach nur in Fällen, in denen Streitigkeiten und Probleme genauere Untersuchungen erforderten¹¹⁷, oder wenn man zu bestimmten Zeiten das Wissen um die eigene Geschichte insgesamt aufschreiben, also die „Hausüberlieferung“ in schriftliche Formen bringen ließ¹¹⁸. In aller Regel scheint es ansonsten mündlich bewahrt und weitergegeben worden zu sein. Die Angaben zu den Stader Grafen können daher einen Eindruck vermitteln, wie komplex das Wissen sein konnte, das man in adligen Familien über seine verwandtschaftlichen Verbindungen bewahr-

¹¹⁴) So vor allem dadurch, daß jeder Hinweis auf Personen, die welfische Ansprüche auf das Stader Erbe begründen konnten, fehlt. Zum anderen auch dadurch, daß sämtliche Seitenlinien und Verwandten der Stader genannt sind, mit denen diese welfischen Erbansprüche abgewehrt werden konnten. Daß der *Annalista Saxo* Nachrichten ausgelassen hat, die ihm aller Wahrscheinlichkeit nach bekannt waren, zeigen die genealogischen Ausführungen in den *Stader Annalen* (wie Anm. 15) a. 1112 und 1144, namentlich die zu Ida „von Elsdorf“.

¹¹⁵) Vgl. etwa *Annalista Saxo* (wie Anm. 26) a. 969, S. 623; a. 975, S. 626; a. 992, S. 637; a. 994, S. 639; a. 1016, S. 670; a. 1017, S. 671 u. ö.

¹¹⁶) Vgl. oben bei Anm. 42.

¹¹⁷) Vgl. die Beispiele oben bei Anm. 50 ff.

¹¹⁸) Dieser Vorgang steht im allgemeinen im Zusammenhang mit bestimmten Stationen der Herrschaftsbildung, vgl. oben Anm. 72.

te¹¹⁹. Nicht nur am Beispiel des Stader Erbstreits läßt sich im übrigen nachweisen, daß man auch Nachforschungen anstellte, und in fraglichen Fällen durchaus zu genealogischen Konstruktionen und Spekulationen Zuflucht suchte, die bis heute Rekonstruktionsversuche zusätzlich erschweren¹²⁰. Die zahllosen Bemühungen neuzeitlicher Forschung, die Personen Kuno „von Öhningen“, Ekbert „von Stade“ und Ida „von Elsdorf“ unter Berücksichtigung aller Quellenaussagen in genealogische Stemmata einzufügen, scheitern also deshalb, weil schon diese Quellenaussagen Behauptungen enthalten, die nicht stichhaltig sind. Trotz dieser „Fehler“, die in Wahrheit wohl zweckbedingte Behauptungen sind, vermittelt die Lektüre der genealogischen Notizen beim Annalista Saxo insgesamt einen nachhaltigen Eindruck darüber, wie sehr sich die sächsischen Adelsfamilien des Hochmittelalters um die eigene Genealogie bemühten.

Entschieden hat den skizzierten Fall des Stader Erbes jedoch nicht die geschliffene genealogische Argumentation, sondern die Macht. Auf der anderen Seite ist der Widerstand, den Heinrich der Löwe bei den sächsischen Herrschaftsträgern durch sein Vorgehen im Falle des Stader Erbes erzeugte, in seiner ganzen Regierungszeit nur durch andere politische Konstellationen überdeckt, nie jedoch beseitigt worden. So zieht sich denn ein roter Faden von den Verhandlungen um das Stader Erbe bis zu den Anklagen sächsischer Fürsten gegen Heinrich den Löwen bei Friedrich Barbarossa, denen dieser nach 1177 endlich Gehör schenkte. Sie brachten den Löwen letztlich zu Fall. Die Territorialpolitik des Herzogs hatte diesen

¹¹⁹) Damit soll nicht behauptet werden, daß eine Person allein dieses Wissen präsent gehalten hätte. Realistischer scheint vielmehr die Annahme, daß Teile dieses Wissens in den verschiedenen Familien und Geschlechtern bewahrt wurden, die sich jedoch im Bedarfsfalle sozusagen zusammensetzen ließen, vgl. auch oben Anm. 79.

¹²⁰) Vgl. die im Falle der Ehe Heinrichs III. mit Agnes von Poitou vorgebrachte Behauptung, eine für die zu nahe Verwandtschaft verantwortliche Großmutter sei in Wahrheit aus einer 2. Ehe hervorgegangen, wodurch sich die Schwierigkeiten gelöst hätten; vgl. Thomas (wie Anm. 51) S. 227 mit Anm. 14. Dieser Ansicht stand jedoch die *relatio veridicorum hominum* und die *equivocatio feminarum* entgegen. Man muß daher bei quellenkritischen Untersuchungen dieses Materials wohl berücksichtigen, daß genealogische Notizen nicht selten etwas beweisen oder abweisen sollten. – Unter diesem Gesichtspunkt ist auch noch einmal die Frage nach dem „Markgrafen von Stade“ Ekbert aufzuwerfen. Nach der bisherigen Datierung der Genealogia Welforum (vgl. Schmid, wie Anm. 83, S. 392) kann die Bezeichnung nichts mit dem Stader Erbstreit zu tun haben, da sie in die Zeit kurz vor dem Tode Heinrichs des Schwarzen gehört († 13. Dezember 1126), als mit dem Aussterben der Stader noch nicht zu rechnen war. Angesichts der brisanten Nennung „von Stade“ scheint eine spätere Datierung nicht ausgeschlossen. In der Genealogie hätte man dann Heinrich den Stolzen und Heinrich den Löwen nicht erwähnt. Dies wäre etwa dann denkbar, wenn die Zusammenstellung gemacht worden wäre, um Erbansprüche zu begründen. In einem solchen Falle kam es auf die lebende Generation ja nicht in erster Linie an.

trotz vieler Erfolge nicht so stark gemacht, daß er sich der Koalition von Kaiser und Reichsfürsten ernsthaft hätte widersetzen können. Die Bewegung des Abfalls vom Herzog, die nach der Verkündigung der Reichsheerfahrt gegen ihn rasch unter seinen Anhängern und Dienstleuten um sich griff, macht vielleicht am besten deutlich, daß die Macht, die auf Rechtsbruch aufbaut, eine leicht zerbrechliche ist. Welchen Wert man in dieser Zeit auf die Rechtsfindung und die gerechte Entscheidung legte, davon zeugen ja nicht zuletzt die genealogischen Nachweise und Aufstellungen, mit denen man Ansprüche zu begründen suchte.

Trotz dieser Bemühungen um die Wahrung von Rechtspositionen seitens der Partei des Domherrn Hartwich ist nicht zu übersehen, daß auch er bei der Regelung der Erbschaft zu Praktiken und Methoden griff, deren rechtliche Würdigung Probleme aufwirft. Der – geglückte – Versuch, sich mit Hilfe der Erbschaft das Amt des Erzbischofs von Bremen zu sichern, kann nach Maßstäben des Kirchenrechts wohl nur als simonistisch bezeichnet werden. Auch der Abschluß des Vertrags mit dem Magdeburger Erzbischof, der Hartwich die notwendige Unterstützung sicherte, wurde wohl durch die umfangreichen Schenkungen begünstigt. So liefern die Aktivitäten aller Beteiligten zur Regelung des Stader Erbes insgesamt sehr instruktive Beispiele für mittelalterliche Vorstellungen von Gabe und Gegengabe, die für das Funktionieren von sozialen und politischen Beziehungen grundlegend waren¹²¹. Heinrich dem Löwen aber war gerade anzulasten, daß er mit seiner Politik sehr häufig gegen das Prinzip der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung verstieß.

¹²¹) Vgl. allgemein Marcel Mauss, *Essai sur le don*, in: *Sociologie et Anthropologie* (41968) S. 143 ff.; deutsch: *Die Gabe. Form und Funktion in archaischen Gesellschaften*, in: *Ders., Soziologie und Anthropologie* 2 (1975) S. 15 ff.; Georges Duby, *Guerriers et paysans VII–XII siècle. Premier essor de l'économie européenne* (1973) S. 60 ff., deutsch: *Krieger und Bauern* (1977) S. 52 ff.; vgl. auch den Art. „Gabe“ in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1 (1971) Sp. 1364 ff.; zum „Gebet als Gabe“ s. Otto Gerhard Oexle, *Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter*, *Frühmittelalterliche Studien* 10 (1976) S. 87 ff.; zum System von Leistung und Gegenleistung als Prinzip päpstlicher Politik vgl. Manfred Laufs, *Politik und Recht bei Innozenz III.* (1980) bes. S. 46 ff.; gegen vorschnelle Verurteilung vermeintlich simonistischer Praktiken als dem Verständnis der Zeit unangemessen wandte sich neuerdings Gerd Tellenbach, *Gregorianische Reform? Kritische Besinnungen*, in: *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit*, hg. von Karl Schmid (1985).